

Das Verhalten der Behörden des Kantons Bern und der flüchtigen Waldenser gegen den preussischen König Friedrich Wilhelm I. i. J. 1731

Autor(en): **Maire, Siegfried**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **15 (1909)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-128478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Verhalten der Behörden des Kantons Bern und der flüchtigen Waldenser gegen den preußischen König Friedrich Wilhelm I. i. J. 1731.¹⁾

Von Dr. Siegfried Mairé, Berlin.

Am ersten Ostertage des Jahres 1731 langte abends um 8 Uhr in Bern der Gerichtsrat d'Alençon von der französischen Kolonie zu Berlin an, der von dem preußischen Könige Friedrich Wilhelm I. mit einem besonderen Auftrage hierher gesandt worden war. Er sollte mit den Berner Behörden verhandeln inbetreff der Übersiedlung einiger piemontesischen Waldensersfamilien nach Preußen, die um ihres Glaubens willen die Heimat hatten verlassen und in der Schweiz ihre Zuflucht nehmen müssen.

Schon im Jahre 1730 hatten sich ihretwegen die evangelischen Städte und Orte der Eidgenossenschaft wiederholt an Friedrich Wilhelm gewandt. Am 7. April des Jahres stellten von Zürich aus ihre Bürgermeister, Schultheiß, Landammann und Räte dem preußischen Könige vor, die evangelischen Einwohner des Tales Pragelas seien durch den ernstlichen Befehl des Königs von Sardinien genötigt worden, innerhalb einer kurzen Frist entweder die katholische Religion anzunehmen oder mit Hinterlassung des Ihrigen das Land zu räumen, und es seien deswegen nicht bloß solche Glaubensflüchtlinge schon in großer Zahl in Genf eingetroffen, sondern

¹⁾ Die vorliegende Darstellung beruht vollständig auf den Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin. General-Directorium. Ostpreußen und Litauen. Materien. Tit. XIX. Kolonisten-Sachen. Sect. 7. Pfälzer und Waldenser; besonders vol. 3, 1730—1732.

auch noch mehr dorthin unterwegs. Sie sprechen in dem Schriftstücke weiter den Wunsch aus, Friedrich Wilhelm möchte aus Mitleid mit der elenden Lage der Leute seinen bei dem König von Sardinien viel vermögenden Einfluß durch eine nachdrucksame Rekommandation bei ihm dahin geltend machen, daß den noch in der Heimat befindlichen Waldensern der weitere Aufenthalt alldort und den schon Ausgewanderten die Rückkehr nach Hause gestattet würde. Sie hätten ihrerseits dies schon durch abgelassene Interzessionen auszuwirken versucht, doch leider ohne den rechten Erfolg. Da die flüchtigen Waldenser in ihrem Lande nicht alle den nötigen Unterhalt finden könnten, so bitten die evangelischen Kantone schließlich darum, der König möchte einen guten Teil der Flüchtlinge in seinen Staat aufnehmen und die dazu nötigen Anordnungen erlassen.

Der preußische Herrscher kam den Wünschen der Schweizer nach: er legte nicht nur bei Viktor Amadeus II., dem sardinischen Könige, nachdrücklich Fürsprache für die verfolgten Glaubensbrüder ein, sondern er ließ auch an das Generaldirektorium die Anfrage ergehen, ob etwa ein Teil der Flüchtlinge in Preußen oder auch an andern Orten der königlichen Lande untergebracht und mit Nutzen angelegt werden könnte. Unter dem 4. Mai erfolgte dann der Bescheid, denjenigen, so sich mit ihrer Profession in den preußischen Landen ehrlich zu nähren gedächten, würde in genere die Rezeption offerieret, doch möchte in specie eine Liste von denjenigen, die sich in Preußen zu etabliren resolvieren wollten, erfordert werden, woraus man ihre Namen, ihre Profession, ihr Alter, die Zahl der Familien nebst ihrer Kopfszahl und ihrem Vermögen deutlich ersehen könnte; alsdann würden

die evangelischen Kantone mit weiterer Resolution versehen werden.

Die erbetene Liste wurde bald danach eingereicht. Es ergab sich daraus, daß um die Mitte des Jahres 1730 nur Bewohner des Tales Pragelas nach dem Waadtlande, in das sogenannte Pays de Vaud, an Zahl 265 Personen, geflüchtet waren. Sie waren vorläufig in nachstehenden Ämtern untergebracht worden: in Nyon 74, in Morges 64, in Lausanne 69, in Aubonne 40 und in Bonmont 18. Die noch fehlenden Pragelaner sollten erst im Monat Oktober eintreffen.

Über den Charakter, die Lebensweise, die Beschäftigung und sonstige Eigenart der Flüchtlinge wurde folgendes berichtet: Im allgemeinen haben die Bewohner des Waldensertales Pragelas weiter keine Beschäftigung als die Landwirtschaft und Viehzucht. Die jüngeren und kräftigeren unter ihnen verlassen gewöhnlich Ende September oder Anfang Oktober ihre Heimat, um während des Winters anderweitig Hanf zu hecheln oder Holz zu sägen, und kehren erst im Monat April zurück, um ihre Ländereien zu bestellen. Diejenigen, die im Lande bleiben, handeln mit Vieh, besonders mit Schafen. Manche ziehen auch Fohlen und Maulesel groß, die sie in der Auvergne billig einkaufen und dann wieder verkaufen. Andere treiben Handel mit Käse, den sie in ihrem Lande aus Schaf- oder Ziegenmilch herstellen; etwas bereiten sie auch aus Kuhmilch. Die bemittelten Waldenser halten doch nur 3 bis 4 Kühe, zwei Pferde oder Maulesel und 60 bis 80 Schafe. Sie sind durchgehends nicht gerade geschwind oder flink bei der Arbeit, wenn sie auch fleißig und strebsam sind. Sie sind meist etwas plump, zumal ihre Frauen. Kurz, sie sind Leute des Schlages, den

man als gutmütig oder altmodisch bezeichnet; sie haben meist nicht das Pulver erfunden, erscheinen aber sonst als durchaus biedere Leute.

Die von Friedrich Wilhelm für die Pragelaner eingelegte Fürsprache hatte nicht den gewünschten Erfolg. Der König von Sardinien fuhr trotzdem fort, die Waldenser zu bedrücken. Deshalb richteten unter dem 2. Oktober 1730 von Zürich aus Bürgermeister, Schultheiß, Landammann und Räte der evangelischen Städte und Orte der Eidgenossenschaft Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Mülhausen und Biel von neuem ein Bittgesuch an den preußischen König. Sie sprechen darin zunächst ihr lebhaftes Bedauern aus, daß Victor Amadeus die Verfolgung der Glaubensbrüder in dem Tale Pragelas weiter betreibe, und zwar mit größerer Strenge als anfänglich,¹⁾ ungeachtet der von Friedrich Wilhelm I. nachdrücklich erlassenen Fürbitte. Die Zahl der Vertriebenen mache daher bereits gegen 560 Personen aus. Da nun der harte Winter herankomme, es ihnen aber in Ansehung ihrer Lage unmöglich falle, die unglücklichen Leute bei sich zu behalten und auf ihre Kosten zu ernähren, so nähmen sie sich noch einmal die Freiheit, den preußischen König zu ersuchen, doch auch eine Anzahl der flüchtigen Glaubensgenossen in sein Land aufzunehmen und die dazu erforderlichen Befehle zu erteilen.

Dieses Schreiben der evangelischen Schweizerkantone fand in Preußen eine bessere Aufnahme und eingehen-

¹⁾ Der König von Sardinien hatte unterdessen am 20. Juni 1730 ein Edikt erlassen, durch das neue Bestimmungen über die in den Tälern Suserna, S. Martino und Perosa wohnhaften Untertanen getroffen wurden.

dere Berücksichtigung als das erste. Durch das Kabinettsministerium erging unter dem 4. Nov. an das Generaldirektorium die Anfrage, ob es angebracht wäre, die Waldenser, die geneigt wären nach Preußen überzusiedeln, soweit sie mit Ackerbau und Viehzucht umzugehen verstünden, in Litauen anzusetzen, die Handwerker aber unter ihnen, die in Wolle, Leder, Leinen und Seide zu arbeiten vermöchten, in den übrigen Landen zu verteilen und letzteren auch Transportgelder, für die Familie 12 Gr. auf die Meile, erstatten zu lassen. Unter Beziehung auf die Vorstellung der Schweizerbehörden erstattete das Generaldirektorium am 8. Nov. auf die Anfrage seinen pflichtgemäßen Bericht und machte besonders darauf aufmerksam, daß die Leute doch sehr arm wären, wie es sich aus der übersandten Liste ergäbe. Der König erteilte trotzdem die Marginalresolution, er sei bereit, 500 Familien aufzunehmen, da in Litauen noch sehr viele wüste Hufen seien. Auch wolle er ihnen einen Prediger halten.

Das Kabinettsministerium unterrichtete nun unter dem 5. Dezember die evangelischen Schweizerkantone über den Inhalt des Bescheides und wünschte von ihnen die Einsendung einer eigentlichen Designation, in der diejenigen, die nach Preußen überzusiedeln entschlossen wären, mit ihrer bisherigen Handtierung und Nahrung aufgeführt würden. Auch fragte es an, ob sich unter den Vertriebenen auch einige Woll- und Seidenfabrikanten befänden, die zum freien Etablissement in Preußen mitgesandt werden könnten. Nach Erledigung dieser Wünsche würden wegen des Transports und der Ansiedelung die nötigen Verfügungen erlassen werden.

Die Antwort der Eidgenossenschaft erfolgte aus

Zürich unter dem 3. Januar des nächsten Jahres. Auch die verlangte Übersicht über die flüchtigen Pragerländer wurde miteingereicht. Die Zahl der in der Schweiz anwesenden Glaubensflüchtlinge belief sich jetzt schon auf 366. Sie waren alle den oben genannten Ämtern des Pays de Vaud überwiesen worden, wo sie in verschiedenen Ortschaften ein vorläufiges Unterkommen fanden.

Das Generaldirektorium, das mit der Erledigung des Schreibens der Schweizer betraut wurde, verhielt sich durchaus zurückhaltend oder gar ablehnend. Unter dem 27. Januar 1731 berichtete es dem Könige, da aus der von den evangelischen Schweizerkantonen eingesandten Liste der Vertriebenen erhelle, daß es weder Ackerleute noch Handwerker oder sonst nahrhafte und arbeitsame Leute seien, dieselben auch garnichts im Vermögen hätten, diese Leute mithin den königlichen Landen durch Betteln mehr zur Last als zum Nutzen gereichen dürften, so müsse es bei so bewandten Umständen dem Herrscher anheim stellen, ob er dennoch die Reisekosten an die Waldenser wenden und sie nach Preußen kommen lassen wollte oder ob die evangelischen Schweizerkantone dieserhalb mit Höflichkeit und mit einem Kompliment abgewiesen werden sollten.

Friedrich Wilhelm entschied diese Angelegenheit am 7. Februar zu Gunsten der verfolgten Glaubensgenossen, man solle cito einen mit der Post hinsenden und die Kurmärkische Kammer jemand aus ihrer Mitte vorschlagen, der die nötigen Erkundigungen in loco vornehme und dann Bericht erstatte.

Die Antwort der Kammer vom 13. Februar lautete, sie schlage, weil zu dieser Kommission nicht nur jemand

gebraucht werde, welcher der französischen Sprache mächtig sei, sondern auch einer, der die Leute nach ihren Umständen zu beurteilen verstehe, ob sie sich in den preussischen Landen zu Kolonisten schicken möchten, aus ihrer Mitte den Kriegs- und Domänenrat von Münchow, aus der französischen Kolonie aber den jungen Rat d'Alençon vor. Sie werde für beide eine Instruktion entwerfen und darin dasjenige, was des Königs Intention und Interesse erfordere, observieren, auch solche zur ferneren Approbation einsenden. Das Generaldirektorium fragte im Anschluß daran bei Friedrich Wilhelm I. an, ob die beiden Räte zusammen oder welcher von ihnen nach der Schweiz reisen solle, ob ferner jedem die außer Landes üblichen 2 Rtlr. als Diäten affordiert, auch das Postgeld und andere extraordinären Ausgaben auf der Reise nach der Rechnung ihnen vergütet und ob ihnen endlich zu solchem Behufe wenigstens 200 Rtlr. zur Berechnung bar mitgegeben werden sollten, weil sie nicht imstande seien, einigen Vorschuß zu tun und auch zur Zeit noch in keinem Traktament stünden.

Des Königs Entscheidung fiel auf den jungen Rat d'Alençon. Unter dem 20. Februar erging an ihn die königliche Ordre, in der es heißt:

„Wir haben resolviret, daß Du mit der ordinären Post nach der Schweiz gehen und examiniren sollst, ob und wie viele arbeitssame Ackerleute und Manufacturiers und Handwerker unter denen aus dem Savoyenschen vertriebenen Leuten protestantischer Religion seien,¹⁾ welche sich zu Kolonisten in Unseren Landen schicken und

¹⁾ Die Bestimmung, daß die Kolonisten protestantischer Religion sein sollten, ist von dem Könige eigenhändig dem ursprünglichen Entwurfe der Ordre eingefügt worden.

sich in Unseren Landen, sonderlich was die Ackerleute angeht, in Unserem Königreich Preußen zu etabliren willens sein möchten. Du hast Dich also zu dieser Sache parat zu halten, selbige auch so bald Dir die Instruction zugefertigt werden wird, anzutreten und sollen Dir täglich zwei Rthl. Diäten, außer denen Post-Geld- und denen etwa sonst unumgänglich nöthigen extraordinären Ausgaben, so Du pflichtmäßig zu verrechnen hast, in Ausgabe passiren, zu welchem Behufe Dir von unserm Albrecht zweihundert Rthl. zur Berechnung gezahlt werden sollen.“

Zwei Tage darauf fand die Instruction, die inzwischen für d'Alençon entworfen worden war, die Billigung des Königs. Sie umfaßte 10 Paragraphen, von denen ich nur einige Bestimmungen aus den §§ 1 und 2 hervorheben möchte:

§ 1. D'Alençon hat die Reise auf der ordinären Post, auf dem nächsten und geradesten Cours, ohne den geringsten Zeitverlust anzutreten und ohne sich irgendwo aufzuhalten selbige schleunig fortzusetzen, zu dem Ende ihnen auch die in dem hiebekommenden gedruckten Patent vom 11. Februar 1724 im 5ten und folgenden §§ enthaltene Beneficia, so wie selbige nach ihren etwa differirenden Umständen und Vermögen auf sie applicable sind, bekannt zu machen u. s. w.

§ 2. Bei seiner Ankunfft zu Bern sofort das hiebekommende Schreiben Schultheißen und Rath zu übergeben, mithin sich zu erkundigen, wo und an welchen Orten sich eigentlich diese vertriebenen evangelischen Leute nunmehr aufhalten, damit er das nöthige mit ihnen verabreden könnte. Sonst aber hat er von dem specialen Inhalt dieser Instruction so wenig

den Magistraten zu Bern und zu Genève als sonst jemanden, die es zu wissen nicht nöthig ist, Eröffnung zu thun.

D'Alençon erhielt die Verordnung vom 20. und die Instruktion vom 22. Februar am Abend des ersten März. Er erhob bei dem Rentmeister Albrecht die angewiesenen 200 Rtlr. und trat am 4. März früh mit der Frankfurter Post die Reise an, die ihn über Frankfurt a. M. und Basel am 25. März nach Bern führte.¹⁾ Die Berichte, die er von nun an bis Ende Oktober pflichtgemäß dem Generaldirektorium über die Ergebnisse seiner Verhandlungen mit den Schweizer Behörden einer-, mit den vertriebenen Waldensern andererseits erstattet hat, gewähren uns einen interessanten Einblick in das Verhalten und die Absichten, die der Berner Schultheiß und Rat i. J. 1731 inbetreff der flüchtigen evangelischen Glaubensbrüder aus Piemont gehegt und bekundet hat. An ihrer Hand wollen wir versuchen, ein Bild zu entwerfen sowohl von der christlichen Nächstenliebe, welche die Berner Behörden in dieser Zeit den flüchtigen Waldensern gegenüber geübt, als auch von den geheimen Absichten der äußeren wie besonders der Wirtschaftspolitik, die sie damals mit der geplanten Ansiedlung jener in der Schweiz betrieben haben.

Da an dem auf die Ankunft d'Alençons folgenden Tage, am zweiten Ostertage, der Herr von

¹⁾ Genauere Angaben über diese Reise, über die Beförderungs- und Zehrungskosten sowie über sonstige Ausgaben findet man in des Verfassers Aufsatz: „Die Kosten einer Schweizerreise i. J. 1731“ im Archiv für Kulturgeschichte. VI. Bd. 2. Heft. 1908. S. 225—240.

Erlach¹⁾ das Schultheißenamt für das Jahr 1731 von neuem antrat und auch sämtliche „membra des Rats“ dadurch in Anspruch genommen waren, so konnte der preußische Agent dem Schultheißen erst am dritten Feiertage seine Aufwartung machen und ihm sein königliches Beglaubigungsschreiben überreichen. Nachmittags um $1\frac{1}{2}$ 3 Uhr begab er sich zu ihm — „zu Ihrer Exzellenz dem jetzt regierenden Herrn Schultheiß von Erlach“ — und machte ihn unter Überreichung des Schreibens seines Herrn in wenigen Worten mit der Ursache seines Kommens bekannt. Der Schultheiß fragte sogleich bei Beginn der Konferenz, ob d'Alençon außerdem noch mit einigen anderen Kommissionen chargieret wäre. Dieser verneinte die Frage. Darauf hielt von Erlach folgende Ansprache an den Kommissar:

„Se. Kgl. Maj. müßten ohne Zweifel nicht benachrichtigt sein, daß die Vertriebenen sich noch immer Hoffnung machten, von des Königs von Sardinien Maj. wieder angenommen zu werden, demnach sich nicht gerne entfernen und in entlegene Länder ziehen wollten. Er selbst habe vor einiger Zeit einen der vornehmsten von ihnen, den sogenannten Capitaine Laplume, aus christlichem Mitleid von Genève zu sich nach Bern kommen lassen und ihn auf eine zwei Meilen davon gelegene, ihm gehörige Herrschaft setzen wollen. Dieser habe solches zwar sogleich akzeptiert, sei aber am Tage darauf anderen Sinnes geworden und habe gesagt, er wolle dem von Erlach

¹⁾ Hieronymus v. Erlach, Herr zu Hindelbank, Urtenen, Moosseedorf, Bärismil, Wyl, Thunstetten und Mattstetten, General und Ritter des kgl. preußischen schwarzen Adlerordens, geb. 1667, gest. 1748.

keine vergebliche Mühe machen, weil er nicht beabsichtige, daselbst zu verbleiben. Inzwischen fielen die Vertriebenen den protestantischen Kantonen und Orten, hauptsächlich den Kantonen Zürich und Bern, die sich ihrer am meisten angenommen hätten, zur höchsten Last, und würde es ihnen gar beschwerlich sein, wenn sie die vorläufig ganz müßigen Leute immer ernähren sollten.“

Danach ließ der Schultheiß etwas einfließen, was die Kommission d'Alençons eigentlich nicht anging. Es betraf die Stellung des den Hohenzollern gehörigen Fürstentums Neuchâtel zu Frankreich und der Eidgenossenschaft. Von Erlach bezog sich dabei auf eine dem preussischen Herrscher unter dem 25. des Monats erteilte Antwort. Er berührte die Angelegenheit zwar nur obiter und en passant doch schien sie ihm dennoch recht sehr am Herzen zu liegen. Er habe in die Allianz mit Frankreich die Souveränität Neuchâtels zu des Königs Dienst und des Landes Besten mit einbegriffen und wünsche in dieser Sache mit dem Ministerium in genauer Korrespondenz zu stehen.

Schließlich erklärte das Oberhaupt Berns, es werde das ihm zugestellte Schreiben seinem hochgeehrtesten Herren als dem sämtlichen Rat zustellen und mit ihm nach Sr. Königl. Maj. Intention das Nötige bestmöglichst zu befördern suchen.

Der Bericht d'Alençons über diese Unterredung macht zweierlei deutlich: einmal, daß die Berner Behörden wohl gewillt waren, jenem bei der Gewinnung der Waldenser für die Übersiedlung nach Preußen behilflich zu sein, aber ihm nur geringe Aussichten für eine erfolgreiche Tätigkeit machen konnten, was doch nicht ganz in Einklang stand mit den Bittgesuchen,

welche die evangelischen Kantone der Eidgenossenschaft im vorangegangenen Jahre an den preußischen König gerichtet hatten; sodann, daß man überhaupt d'Alençon mit Mißtrauen begegnete, weil man vermutete, daß die Anwerbung der vertriebenen Piemontesen nur ein vorgeschützter Grund seiner Ankunft wäre, daß er tatsächlich noch andere wichtigere Aufträge auszuführen hätte.

Welcher Art diese nach seinem Dafürhalten wären, ließ der Schultheiß durch die gelegentliche Erwähnung der Neuchâtelser Bündnisfrage durchblicken; er sprach sich später darüber gegen den preußischen Kommissar noch deutlicher aus. Er zeigte ihm nach einigen Tagen drei Schreiben, die er aus Neuchâtel erhalten hatte, aus denen er glaubte schließen zu dürfen, d'Alençon sei zu dem Zwecke nach der Schweiz gekommen, die Aufgabe und Abtretung des Fürstentums Neuchâtel in die Wege zu leiten. Dieser Argwohn war durchaus unbegründet. Dagegen war dem Agenten wohl ein anderer geheim zu haltender Auftrag in dem § 9 seiner Instruktion erteilt worden: Er sollte sich in der Schweiz, besonders in Bern und Genf, nach Leuten umschauen, die sich auf den Seidenbau und die Seidenindustrie verstünden, und diese zur Übersiedlung nach Preußen zu gewinnen suchen. Er ist diesem Befehl auch im geheimen, so gut er konnte, nachgekommen und hat wenigstens einige Seidenhandwerker für sein Vaterland angeworben.¹⁾

¹⁾ Über diese Tätigkeit d'Alençons vergleiche meine Aufsätze: „Eine Denkschrift Antoine Courts, des Begründers der Kirche der Wüste, als Beitrag zur Geschichte der preußischen Seidenindustrie aus dem Jahre 1731“ in der Zeitschrift „Die Französische Kolonie“. Nr. 10/12. 1906. Mitt.

Am 30. März morgens um 10 Uhr kam der Herr von Mey, der Secretarius der Berner Ökonomie- und Finanzkammer,¹⁾ zu d'Alençon und erklärte, es hätten ihm Ihre Excellenzen der Ökonomie- und Finanzkammer den Auftrag erteilt, mit jenem das Nötige zu verabreden. Vorgesagte Herren würden sich am Nachmittage um 4 Uhr im Rathause versammeln.

Zu der angegebenen Zeit begab sich nun in Begleitung Mey's der preußische Kommissar auf das Rathaus, wo er den „regierenden Deutschen Säckelmeister Herrn Jsaak Steiger²⁾ und die übrigen Membra gedachter Ökonomie- und Finanzkammer versammelt“ fand. Vor ihnen machte er auf die Aufforderung des Säckelmeisters folgende Ausführungen:

„Den hochgeachteten Herren würde erinnerlich sein, daß im April vorigen Jahres sämtliche Hochlöblichen evangelischen Kantone an Se. Kgl. Maj. wegen Interzessionen an des Königs von Sardinien Maj. geschrieben, daß auch selbige sofort in den nachdrücklichsten Terminis, aber ohne den erwünschten Zweck zu erreichen, erfolgt. Es hätten demnach erwähnte Hochlöbl. evangelische Kantone ein nochmaliges Schreiben unter dem 2. letztverwichenen Oktobers an allerhöchst gedachte Kgl. Maj. ergehen lassen, damit Selbige in Ansehung, daß es den evangelischen Kantonen unmöglich fiele, allein diese Vertriebenen bei sich zu behalten, allergnädigst geruhen möchten, einige derselben in Dero Lande aufzu-

ler & Sohn, Berlin und: „Der Stand der Schweizer Seiden-Kultur und Industrie im Jahre 1731“ in den „Blättern für bernische Geschichte.“ Heft 1, Februar 1909. S. 1—26.

¹⁾ Beat Ludwig May, Deutschseckelschreiber oder Sekretär der Bernerkammer.

²⁾ Deutschseckelmeister 1729—32, Schultheiß 1732—49.

nehmen. Welches auch Se. Kgl. Maj. zu Bezeugung des sonderbaren Egarads, so Selbige für die Hochlöbl. evangelischen Kantone eingelegtes Bolkwort¹⁾ trage, gnädigst beliebt und zu dem Ende ihn anhero beordert, nicht zweifelnd, es werden Ihre Excellenzen und sämtliche hochgeehrtesten Herren ihm nicht allein, wo diese Vertriebenen anzutreffen, bekannt machen, sondern auch alles dasjenige, so hierzu beförderlich wäre, bestmöglichst facilitiren helfen.“

Auf diese Worte antwortete der Säckelmeister Steiger, der Vertriebenen Anzahl, Alter und Profession müsse aus den auf Verlangen des preußischen Königs angefertigten und eingesandten Listen bereits bekannt sein, und es werde, da sie ganz zerstreut in der Schweiz seien, beschwerlich fallen, inbetreff ihrer weitere Erkundigungen einzuziehen.

D'Alençon erwiderte darauf, die eigentliche und hauptsächlichliche Absicht seines Herrn gehe dahin, daß den Glaubensflüchtlingen deutlich angegeben werde, mit was für Avantage, Benefizien und Konditionen sie in seine Lande aufgenommen werden sollten und was ein jeder von ihnen sich nach seinem Talent oder seiner Profession eigentlich versprechen könnte.

Der Vorsitzende der Versammlung versprach danach dem preußischen Agenten, es würde ihm eine Spezifikation aller der Orte, wo die Vertriebenen vorhanden wären, gegeben werden, und sie würden ihrerseits nicht ermangeln, Sr. Königl. Maj. Intention gemäß alles bestmöglichst zu befördern.

Auch aus diesen Verhandlungen geht doch deutlich hervor, daß das Entgegenkommen des Berner Rats den

¹⁾ Bormort=Fürwort.

Wünschen Friedrich Wilhelms I. gegenüber nicht allzu groß war, sich jedenfalls nicht recht vereinbaren ließ mit der eindringlichen Bitte um Hilfe, welche die evangelischen Kantone der Schweiz in ihren beiden Eingaben ausgesprochen hatten. Es ist dies vielleicht auch aus dem Mißtrauen zu erklären, mit dem man d'Alençon begegnete, oder auch aus anderen Absichten, welche die Berner Behörden damals hinsichtlich der flüchtigen Waldenser im Interesse ihres eigenen Landes hatten.

Noch am Abend desselben Tages, an dem die Ratssitzung stattgefunden hatte, meldete sich der Secretarius substitutus der Ökonomiekammer bei dem preußischen Gerichtsrat und teilte ihm mit, daß die in Bern befindlichen Waldenser am folgenden Tage nachmittags um 2 Uhr in der dortigen französischen Kirche versammelt sein würden. D'Alençon begab sich zu der festgesetzten Stunde mit dem französischen Prediger Detré,¹⁾ dem Secretarius substitutus der Ökonomiekammer und dem Kirchenältesten Alibert nach dem Versammlungsorte, wo sich die Familienhäupter der im Kanton Bern untergebrachten Piemontesen eingefunden hatten. Er machte hier nur im allgemeinen die Mitteilung, Se. Kgl. Maj. habe zu Bezeigung des sonderbaren Egarde, so Selbige für der sämtlichen evangelischen Kantone eingelegtes Vorwort trage, und aus christlichem Mitleid höchstgnädigst resolvieret, einige von den Waldensern in Dero Lande an- und aufzunehmen. Das mit diesen vorzunehmende besondere Examen aber verschob er, weil bald darauf die Betstunde angehen sollte und sonst kein geeigneter Ort bei der Hand war, auf den nächstkünftigen Montag, als den 2. April.

¹⁾ César Auguste de Trey, † 1756.

An demselben Tage jedoch wurde dem preußischen Agenten noch die versprochene Spezifikation der in der Schweiz anwesenden flüchtigen Waldenser überreicht. Aus ihr ergab sich, daß die Zahl der Vertriebenen sich damals auf 800 Personen, nämlich auf 435 Piemontesen (aus den Tälern St. Martin, Perosa und Luserna) und 365 Pragelaner belief und daß diese mit ganz geringen Ausnahmen nur in dem Pays de Vaud und in anderen Orten des Kantons Bern verteilt und untergebracht waren.

In Bern selbst befanden sich 128 Waldenser, wie d'Alençon durch gründliche Verhöre am 2. und 3. April feststellen konnte. Es waren dies Leute, die zumeist aus dem Tale St. Martin, teilweise indes auch aus dem Tale Perosa stammten; und zwar waren es 32 Männer, 26 Frauen, 17 ledige Mannsleute, 21 ledige Frauenspersonen und 32 Kinder unter 10 Jahren. Im ganzen hielten sich in der Stadt Bern und in seiner Umgebung 168 Piemontesen auf. Die noch fehlenden 40 waren teils in einigen herumliegenden Dörfern zerstreut und daher für den preußischen Kommissar nicht leicht zu erreichen, teils hatten sie ausdrücklich ihren Landsleuten erklärt, sie würden zur Angabe ihrer Verhältnisse nicht erscheinen, weil sie sich zu einer Auswanderung nach Preußen nicht entschließen könnten.

Im allgemeinen war die Lage der vertriebenen Waldenser recht verschieden. Die aus dem Tale Pragelas stammenden hatten insgesamt entweder die römisch-katholische Religion annehmen oder das Land räumen müssen. Von den andern, die in den übrigen Waldensertälern ihre Heimat hatten, waren nur diejenigen zum Übertritt oder zur Auswanderung angehalten worden,

die entweder vor dem Jahre 1686 in römisch-katholischen Kirchen getauft oder außerhalb der piemontesischen Grenzen in der katholischen Konfession geboren und getauft, später aber nicht in ihr geblieben waren, wie auch diejenigen, die vor dem genannten Jahre und nach 1696 freiwillig römisch-katholisch geworden waren, später aber diesen Glauben wieder aufgegeben hatten. Diese Bestimmungen waren von dem Könige Viktor Amadeus in dem unter dem 20. Juni 1730 veröffentlichten Edikt erlassen worden.

Als den Waldensern in Piemont diese Verordnung bekannt geworden war, hatten sie sofort einige von ihren Predigern an den Turiner Hof entsandt, damit sie das Unglück abzuwenden suchten. Zwar wurde diesen von Zeit zu Zeit einige Hoffnung gemacht, doch nach vier Monaten, d. i. im November, wurde ihnen die Resolution erteilt, daß des Königs von Sardinien Maj. das unter dem 20. Juni 1730 publizierte Edikt nochmals konfirmiert und selbigem in allen und jeden Punkten aufs genaueste nachgelebt wissen wollte. Infolgedessen hatten die davon betroffenen Piemontesen von der ihnen gegebenen Erlaubnis, das Ihrige zu verkaufen und zu Gelde zu machen, wegen der Kürze der ihnen dazu bewilligten Frist nicht Gebrauch machen können und ohne ferneren Anstand mit Zurücklassung des Ihrigen und eines Theils ihrer Familien mitten im Winter ihre Heimat verlassen müssen. Es waren also von den Waldensern, soweit sie in piemontesischen Tälern außerhalb des Tales Pragelas ansässig waren, nur diejenigen, die sich in casu edicti befanden, vertrieben worden. Aber dadurch waren viele Familien auseinander gerissen worden: in einigen waren nur die Eltern, in andern nur die Kinder

oder auch eines oder etliche von diesen das Land zu verlassen genötigt worden, die übrigen dagegen durften unbehelligt daheim verbleiben.

Außerdem hatte der König von Sardinien einigen noch im Lande befindlichen Piemontesen, besonders denjenigen, die in den Jahren 1686 bis 1696 die römische Konfession angenommen, sie nachher aber wieder aufgegeben hatten, die in dem erwähnten Edikt nicht bezeichnet waren, eine viermonatliche Frist bewilligt, die also im Mai des Jahres 1731 zu Ende ging. Falls diese nach Verlauf der Frist in der Heimat weiter geduldet werden sollten, so machten sich die Piemontesen, die schon nach der Schweiz geflüchtet waren, gleichfalls Hoffnung, wieder nach Hause zurückkehren zu dürfen.

Das waren die Ursachen, aus denen die zu Bern untergebrachten und von d'Alençon vernommenen Waldenser sich noch nicht entschließen konnten, die ihnen von dem preussischen Könige in Aussicht gestellte Gnade anzunehmen, so sehr sie auch diese mit schuldigstem Danke anerkennen mußten. Ob außerdem noch andere verborgene Beweggründe vorhanden waren oder ob auch die Behörden des Kantons Bern, ihre Beschützer, sie alle oder wenigstens die besten von ihnen bei sich zu behalten beabsichtigten, diese Fragen wollte der preussische Kommissar damals noch nicht endgültig beantworten, doch hoffte er darüber bald besser und mit durchschlagenderen Gründen urteilen zu können. Er traute also dem Berner Schultheiß und Rat ebenso wenig wie diese ihm.

Eine andere Bewandnis als mit den im Berner Gebiet untergebrachten Piemontesen hatte es mit den aus dem Tale Pragelas geflüchteten Waldensern. Sie

konnten auf kein exercitium religionis in der Heimat mehr rechnen. Daher wollte sich d'Alençon, nachdem er am 7. April die dazu nötige schriftliche Erlaubnis erhalten hatte, zu ihnen begeben, sobald er eine passende Gelegenheit gefunden hätte. Nötigenfalls gedachte er, der ihm erteilten Instruktion gemäß sich von dem Gouverneur des Fürstentums Neuchâtel, de Froment, einen Wirtschaftsverständigen zu erbitten, mit dessen Zuziehung er die vertriebenen Pragelaner gehörig vernehmen wollte. Zu diesem Zwecke wünschte er auch, daß das unter dem 11. Februar 1724 erlassene Edikt ad statum praesentem besonders appliziert, in die französische Sprache übersetzt und unter die vornehmsten Flüchtlinge verteilt würde, damit ihnen die darin enthaltenen Vergünstigungen besser bekannt gemacht und zugleich gewisse nachteilige Soupçons und Impressionen benommen würden. Er wollte sogar selbst einen Auszug der Benefizien entwerfen und ihn schriftlich in französischer Sprache austheilen lassen.

Seinen Wünschen wurde seitens seiner vorgesetzten Behörde in vollem Umfange entsprochen, wie dies aus dem Reskript des Generaldirektoriums vom 26. April erhellt. Dieses kam allerdings erst in d'Alençons Hände, als er seine Reise in das Pays de Vaud schon zum größten Teile beendet hatte. Er machte sich trotzdem sofort daran, verordnetermaßen die den Kolonisten in dem Edikt vom 11. Februar 1724 zugestandenen Vergünstigungen in französischer Sprache auszuziehen und diesen Auszug den vornehmsten unter den Glaubensflüchtlingen zu ihrer näheren Orientierung zuzustellen.

Zur Ersparung von Zeit und Reisekosten hatte er seine Reise nach dem Waadtlande über Neuchâtel an-

getreten, weil er von dort einen Wirtschaftsverständigen mitnehmen wollte. Der Gouverneur de Froment hatte ihm als einen der besten im Fürstentum befindlichen Ökonomen den Empfänger (receveur) zu Colombier, Dardel, vorgeschlagen, mit dem er am 18. April nach Lausanne abreiste. Unterdessen hatte er von Bern ein Schreiben erhalten, wonach wiederum eine größere Anzahl flüchtiger Waldenser in Genf angekommen war, über die er nun gleichfalls noch Erkundigungen einzuziehen gedachte.

D'Alençons Reise nach und im Pays de Vaud währte vom 18. April bis zum 19. Mai. Er besuchte der Reihe nach folgende Ortschaften: vom 20. bis 25. April Lausanne, am 26. April Morges, am 27. Rolle, am 28. Aubonne, am 29. und 30. Bonmont, am 1. und 2. Mai Nyon, am 3. Coppet, am 4. und 5. Romainmotier, am 6. Orbe, am 7. Yverdon, am 8. und 9. Moudon (Milden), am 10. Payerne, vom 11. bis zum 18. Avenches; von dort kehrte er nach Neuchâtel zurück. Die Pragelaner hielten sich in den zuerst genannten Orten auf, während die Waldenser der übrigen von der Glaubensverfolgung heimgesuchten Täler in Romainmotier, Orbe, Yverdon, Moudon, Payerne, Avenches sowie endlich in Neuchâtel ein Unterkommen gefunden hatten. Ihre Gesamtzahl betrug 609 Köpfe.

Die Verhältnisse von 584 konnte der preussische Gerichtsrat prüfen; doch die 25 Piemontesen, die in Ghillon untergebracht waren, zu vernehmen, war ihm unmöglich, weil der Weg dorthin nur schwer passierbar und der Ort überhaupt zu abgelegen war. Im einzelnen

beliebte sich sonst die Zahl der Pragelaner auf 325; nämlich:

Männer	Frauen	ledige Mannsleute	ledige Frau- enspersonen	Kinder unter 10 Jahren
51	59	55	83	77,

der übrigen Piemontesen auf 259; nämlich:

Männer	Frauen	ledige Mannsleute	ledige Frau- enspersonen	Kinder unter 10 Jahren
75	60	39	32	53.

Ihnen allen machte d'Alençon unter Zuziehung Dardels die Gnaden- und Hulderweisung des preußischen Königs bekannt, verhörte sie einzeln über ihre Verhältnisse und schrieb dann eines jeden besondere Erklärung in einem sorgfältig und ausführlich gehaltenen Protokoll nieder.

Diese Aufzeichnungen sind uns noch erhalten. Aus ihnen entnehmen wir, daß von den 584 Waldensern damals nur 14 Familien, die zusammen 72 Personen ausmachten,¹⁾ bedingungslos oder unter gewissen Bedingungen nach Preußen zu wandern und sich dort niederzulassen gewillt waren.

Von den übrigen konnten sich einige, weil sie entweder zu alt oder wegen verschiedener Umstände, Krankheiten u. s. w. zur Arbeit unfähig waren, zur Übersiedlung nicht entschließen oder auch deswegen nicht angeworben werden.

¹⁾ Eine von diesen Familien mußte später noch als ungeeignet abgewiesen werden. Die übrigen 13 Familien umfaßten 13 Männer, 13 Frauen, 12 ledige Mannsleute, 9 ledige Frauenspersonen und 20 Kinder unter 10 Jahren; es waren also im ganzen 67 Personen.

Viele hauptsächlich von den aus den Tälern St. Martin, Luserna, Perosa vertriebenen Piemontesen hätten gerne in die Auswanderung nach Preußen eingewilligt, wenn sie nicht theils die Hoffnung, wieder in ihr Vaterland zurückkehren zu dürfen, theils auch ihre in der Heimat noch weilende Verwandtschaft und ihr dort befindliches Vermögen davon abgehalten hätte.

Bei etlichen, besonders bei denjenigen, die nicht Ackerbau zu treiben beabsichtigten und sich deswegen auch nicht bemühten, eine beständige Niederlassung für sich und die Ihrigen zu suchen, hatte es das Ansehen, als ob sie die ihnen von dem preussischen Könige angebotene Wohlthat aus dem Grunde ausgeschlagen hätten, daß sie nicht der ihnen vonseiten sämtlicher evangelischen Kantone der Schweiz zu ihrem Unterhalte wöchentlich zufließenden Almosen verlustig gingen, sondern sie weiter genießen könnten.

Anderer sonst tüchtige Personen hätten wohl die ihnen zugedachten Vergünstigungen gern angenommen, wenn ihnen nicht, wie man aus einigen ihrer Antworten mutmaßen konnte, verleumderische und übelgesinnte Leute von der Niederlassung in Preußen abgeraten hätten. Zu diesen Verleumdern gehörte auch ein gewisser Jean Louis Boyas,¹⁾ der schon früher einmal mit dem preussischen Staate in Unterhandlungen ge-

¹⁾ Er stammte aus der Stadt Valence im Dauphiné, wo er etwa i. J. 1683 geboren war. Er betrieb später, als er sich in dem Waldensertale Luserna angesiedelt hatte, die Seifensiederei. Seine Frau Susanne, geb. Resplendin, verstand nicht allein den Seidenbau, sondern auch die Seide von den Kokons abzuhaspeln. Ihr Mann jedoch kümmerte sich um diese Arbeit nicht.

standen hatte. Im Jahre 1719 hatte er es übernommen, in Litauen eine Kolonie von 200 aus dem Württembergischen stammenden Waldensersfamilien zu begründen. Er sollte als Entgelt dafür die Stellung eines Kolonierichters erhalten. Doch es gelang ihm, nur 8 Familien für die Niederlassung zu gewinnen, und er konnte auch sonst seinen Verpflichtungen nur in sehr geringem Maße nachkommen. Er benahm sich vielmehr hochfahrend und unverschämt gegen seine litauischen Borgesezten, so daß ihn Friedrich Wilhelm, als alle Verwarnungen nichts halfen, zur Strafe nach Friedrichsberg in die Karre schicken mußte. Dies war im Mai des Jahres 1721 erfolgt. Danach ließ man ihn wieder frei, verwies ihn jedoch des Landes. Er wandte sich hierauf wahrscheinlich nach Piemont und mußte von dort mit den Waldensern nach der Schweiz flüchten. Von Böhmerne aus hatte er schon Anfang April nach Bern an d'Alençon ein Schreiben gerichtet, in dem er ihm jedenfalls seine Dienste für die Anwerbung der Piemontesen anbot. Da das Schreiben unbeantwortet blieb, so war er nunmehr sicherlich im entgegengesetzten Sinne unter seinen Landsleuten tätig. Wenigstens können wir dies aus dem Urteil des preussischen Kommissars entnehmen, das ziemlich ungünstig lautet. Es heißt nämlich in dem Protokoll, das d'Alençon über Boyas' Verhör aufgenommen hat, folgendermaßen: „Scheint ein Bagabond und Herumläufer zu seyn, und die alhier befindlichen Waldenser am Etablissement in Gw. Kgl. Maj. Lande abgerathen zu haben.“

Endlich glaubte d'Alençon, wenn auch der Rat von Zürich im Namen sämtlicher evangelischen Schweizerkantone Friedrich Wilhelm I. dringend und inständigst

um Aufnahme der vertriebenen Glaubensbrüder in seine Lande ersucht hatte, dennoch aus verschiedenen Umständen, wie gestellten Fragen und erhobenen Einwürfen, schließen zu müssen, daß der Kanton Bern, in dem die Flüchtlinge meist verteilt waren und die meisten den Flüchtlingen aus sämtlichen evangelischen Kantonen zufließenden Almosen verzehrt wurden, nicht abgeneigt wäre, einige von den Waldensern, die noch zur Arbeit tüchtig wären, in dem Pays de Vaud zurückzubehalten. Dort herrschte nämlich an Tagelöhnern und anderen geringen Arbeitsleuten ein ziemlicher Mangel, einmal, weil die Leute, die daselbst Acker- und Weinbau zu betreiben verstanden, nichts Eigenes besaßen, sondern nur als Pächter oder Tagelöhner ihren Unterhalt gewinnen mußten, ferner, weil viele sonst tüchtige Personen für die in französischen und holländischen Diensten stehenden Schweizerregimenter angeworben worden waren, schließlich auch, weil vor einiger Zeit der König von Sardinien seinen sich sonst alle Sommer aus dem Herzogtum Savoyen dorthin zur Arbeit begebenden Untertanen dies bei harter Strafe untersagt hatte.

Über die wirtschaftliche Tüchtigkeit und die sonstigen Eigenschaften der im Pays de Vaud untergebrachten Waldenser fällt der preußische Gerichtsrat nachstehendes Urteil:

„Die Vertriebenen, vornehmlich die Pragelaner, sind überhaupt nicht sonderlich aktiv und zu keiner sehr starken Arbeit geeignet. Zur Bepflügung ihres wenigen, sonst sehr erträglichen Ackers brauchen sie insgesamt nur zwei Rühe und lassen die Pflugschar durch junge Knaben führen und regieren. Sie selbst bekümmern sich außer in der Saat- und Erntezeit wenig um den Ackerbau

und beschäftigen sich im übrigen an ihren Weinbergen. Die größte und beschwerlichste Arbeit bei ihnen ist die, daß sie wegen des gebirgigen Charakters ihres Landes die ganze Ernte wie auch den zum Acker- und Weinbau nötigen Dünger auf den Schultern in Körben tragen müssen. Im Winter begeben sich viele von ihnen zum Hanfhecheln oder zu anderer Arbeit in die benachbarten Länder, andere mästen allerhand Vieh und treiben damit Handel, einige aber üben auch ihr gelerntes Handwerk aus. Den Wein und das Korn, das sie jährlich gewinnen und einern, verzehren sie meistens selbst mit ihrer Familie. Zur Entrichtung der üblichen Steuern und Lasten bestimmen und verkaufen sie einige Stücke Vieh. Sie scheinen im übrigen insgesamt Ökonomen und Haushalter zu sein und einige von ihnen mehr zu Indolenz als sonst zu Erzeß zu inclinieren.“

Im großen und ganzen konnte der preußische Agent Ende Mai seine Mission als gescheitert ansehen. Aber er hoffte, doch wenigstens die paar Waldensersfamilien, die sich zur Übersiedelung nach Preußen bereit erklärt hatten, bald dorthin befördern zu können. Er nahm deswegen schon als ihren Führer für die Reise den ihm von dem Gouverneur de Froment dazu vorgeschlagenen Schloßkastellan von Neuchatel, namens Abraham Vouga, in Aussicht, der schon öfters die Reise gemacht hatte und beider Sprachen mächtig war, bat ferner das Generaldirektorium um Anweisung der für die Beförderung der Piemontesen nötigen Transport- und Zehrungsgelder und sprach schließlich auch den Wunsch aus, der König möchte die Behörden des Kantons Bern nochmals durch ein Schreiben auffordern, sie möchten zur Versammlung der auswanderungslustigen Leute auf einen bestimmten

Tag in Yverdon die erforderlichen Anordnungen an die Landvögte und Ämter ergehen lassen oder ihm die Erlaubnis erteilen, dies selbst mündlich in Bern zu betreiben. Das Generaldirektorium genehmigte unter dem 22. Juni seinen Vorschlag und kam auch sonst seinen Wünschen entgegen; doch sollte er zu Bern die nötigen Ordres an die untergeordneten Schweizer Behörden entweder nur mündlich oder allenfalls durch ein zu überreichendes Promemoria sollicitieren, zumal da der König den Magistrat zu Bern in dem d'Alençon mitgegebenen Schreiben en general requiriert hätte, die Sache zu facilitieren und darunter hilfsliche Hand zu leisten. Man rechnete also in Berlin immer noch mit einem bereitwilligen Entgegenkommen seitens des Berner Rats und Schultheißen. Auch der damit betraute Kommissar machte sich noch einige Hoffnungen, unter den neu in Genf angekommenen Flüchtlingen solche zu finden, die sich für die Übersiedelung nach seinem Staate entschließen würden.

Er war deswegen schon am 5. Juni von Neuchâtel nach Genf abgereist, was dem Wunsche des Generaldirektoriums durchaus entsprach, das ihn aufgefordert hatte, seine Reise dorthin zu beschleunigen. In Genf weilte d'Alençon bis zum 10. August, also über zwei Monate, immer eifrig bemüht, bessere Ergebnisse mit seinen Kolonistenwerbungen zu erzielen als bisher. Aber auch hier sollte er traurige Erfahrungen machen.

Schon am 14. Juni mußte er hinsichtlich der Waldenser, deren Eintreffen nach einigen Schreiben, die an den Genfer Rat gelangt waren, täglich erwartet wurde, seiner vorgesetzten Behörde berichten, es wäre weder bisher jemand angekommen noch würde gegen die in ihrer

Heimat Zurückgebliebenen neuerdings scharf vorgegangen. Man hätte sogar die Vermutung, daß die zwischen dem sardinischen Könige und dem päpstlichen Stuhle schwebenden Irrungen zeitweilig auf die strenge Durchführung des Edikts hemmend eingewirkt hätten. Deswegen gäben sich auch viele von den bereits Vertriebenen der Hoffnung hin, sie würden in ihr Vaterland wieder aufgenommen werden. Der Hof zu Turin behandle die Angelegenheit mit solcher Verschwiegenheit, daß weder der Rat zu Genf noch die in Piemont befindlichen Waldenser seine eigentliche Absicht zu erforschen vermöchten. Vielen von ihnen, die sich am Hofe hätten erkundigen wollen, ob sie in casu des unter dem 20. Juni publizierten Edikts begriffen wären oder ob ihnen fernerhin der Aufenthalt im Lande freistünde, wäre, wie sowohl der damals regierende Syndikus Gallatin als auch der Genfer Theologie-Professor Turretin d'Alençon versichert hätte, keine andere Resolution erteilt worden als, sie sollten das Edikt nachsehen und sich pflichtschuldigst danach richten. Mithin hätte man inbetreff der zu Genf noch zu erwartenden Waldenser bis dahin noch keine bestimmte Nachricht einziehen können.

Am 12. Juli mußte der preußische Agent, der unterdessen von Barthelemy Breuse, der von ihm Anfang Juni in seine Heimat nach dem Tale St. Martin geschickt worden war, ein längeres Schreiben erhalten hatte, in Verfolg obiger Mitteilung seiner vorgesetzten Behörde weiter melden, es begäben sich ungeachtet aller Ermahnungen täglich etliche von den im Pays de Vaud untergebrachten flüchtigen Piemontesen wieder nach ihrem Vaterlande zu den Ihrigen, da bei den noch fortdauernden Irrungen zwischen dem Turiner Hof und der Kurie den

Zurückkehrenden nichts gesagt würde und deswegen die meisten der Hoffnung lebten, daß das wider sie ergangene Edikt bei den damaligen Konjunkturen wohl nicht zur Exekution kommen möchte.

Auch die nächsten vier Wochen brachten keine Änderung zum Besseren. Zwar knüpfte d'Alençon Beziehungen an mit Personen, die ihm bei der Anwerbung der Glaubensflüchtlinge behilflich sein konnten und wollten, z. B. mit dem Genfer Prediger Leger und dem Waldenser Perron, die beide aus dem Tale Pragelas stammten, aber er kam trotzdem keinen Schritt weiter. Daher reiste er schließlich am 10. August von Genf ab und langte wahrscheinlich am 14. August über Lausanne wiederum in Bern an.

Bald nach seiner Ankunft ließ er es sich dort sehr angelegen sein, bei den Behörden die erforderlichen Anordnungen an die Landvögte und Ämter durchzusetzen bezüglich der Versammlung derjenigen Waldenser, die nach Preußen auszuwandern willens waren. Auf sein persönliches mündliches Betreiben erhielt er am 22. August den Bescheid, es würde, sobald bekannt wäre, ob von den Vertriebenen etliche wieder nach Piemont zurückgekehrt wären und wie viele damals noch sich wirklich in der Schweiz befänden, auch wie viele von den Waldensern sich hernach noch zur Übersiedlung nach Preußen entschlossen hätten, für deren Beförderung nach Yverdon auf einen bestimmten Tag Sorge getragen und jeder Familie außerdem 3 Berner Taler, die ungefähr 3 Rtlr. 15 Gr. preussischen Geldes ausmachten, gezahlt werden. D'Alençon stellte nunmehr in Aussicht, daß er nach dem Eintreffen der zu erwartenden Nachrichten den Transport

der Leute, den er innerhalb 14 bis 18 Tage vorzunehmen gedächte, sofort bestmöglichst veranstalten würde. Er mußte sich jetzt auch mit seiner Heimkehr beeilen; hatte doch das Generaldirektorium in dem Reskript vom 25. August angeordnet, da nach den eigenen Äußerungen des Gerichtsrats die Anwerbung der Waldenser so bald nicht ins Werk gesetzt werden könnte, so hätte er es nicht nötig, sich noch weiter in der Schweiz aufzuhalten, sondern er sollte, sobald er inbetreff der Absendung der engagierten Flüchtlinge und der übrigen etwa auch schon angeworbenen Seidenhandwerker die notwendigen Veranstaltungen getroffen hätte, schnell die Rückreise nach Preußen antreten. Diese Verordnung kam allerdings erst einige Wochen später in die Hände des Kommissars.

Auch in Bern gab sich dieser die größte Mühe, den ihm erteilten Auftrag wenigstens in einem gewissen Umfange auszuführen. Er stand von dort aus in regem Briefwechsel mit dem Seidenfärber François Triquet in Lausanne, den er für die Übersiedlung nach Potsdam gewinnen wollte, vor allem aber mit dem Waldenser Perron in Genf, von dem er unter dem 22. und 25. August Schreiben erhielt und dem er noch am 15. September zu einer Reise nach dem Pays de Vaud einen Vorschuß von 2 Louisd'or gewährte. Dieser Mann, der seit einigen Jahren zu Genf angesessen war, hatte ihm schon manchen Dienst geleistet. Im Namen seiner Landsleute und Glaubensgenossen hatte er aus Mitgefühl mit ihnen am 20. Juli d'Alençon über gewisse Punkte, über die er und die Waldenser bezüglich ihrer Ansiedlung in Preußen noch zweifelhaft waren, auch eine Reihe von Fragen vorgelegt, auf die jener dann der königlichen Verordnung vom 26. April d. J. zufolge die nötigen Antworten gegeben

hatte. Perron hatte sie darauf seinen Landsleuten mitgeteilt.¹⁾

Neben ihm spielte noch der Prediger Leger zu Genf bei der Anwerbung der Waldenser eine Rolle. Er hatte sich schon immer seiner flüchtigen Glaubensbrüder angenommen und mit dem preußischen Agenten in Genf die Verabredung getroffen, daß er weiterhin für die Beförderung ihrer Übersiedlung nach Preußen tätig sein wollte.

An ihn wandte sich d'Alençon von Bern aus mit der Bitte, er möchte Perron nochmals zu den Vertriebenen senden, damit er ihnen die von dem preußischen Könige angebotenen Vergünstigungen ernstlich vorstellte und sie zur Ansiedelung in den preußischen Landen ermutigte. Perron erklärte sich zu dieser Mission bereit, wenn er sich auch nur wenig Erfolg davon versprach. Aus einem Schreiben, das er am 24. August von Genf an den preußischen Gerichtsrat gerichtet hat, können wir die Gründe entnehmen, weshalb er vermutete, daß sein Unternehmen erfolglos ablaufen würde. Seiner Ansicht nach warteten die Waldenser der alten Täler nur auf den Augenblick, wo sie in das Vaterland zurückkehren könnten, und wären daher vollständig ungeschlüssig, was sie tun sollten. Mit den Pragelanern aber stünde es so: die einen hätten ihre Güter für einen billigen Preis verkauft, aber noch kein Geld erhalten; andere hätten sie verpachtet, und wieder andere denen

¹⁾ Welcher Art die Wünsche Auswanderungslustiger damals waren und wie weit ihnen die preußischen Behörden entgegen kamen, kann man aus diesen Fragen und Antworten am besten kennen lernen. Ich habe sie daher in der Beilage in der Übersetzung mitgeteilt.

überlassen, die sie hätten übernehmen wollen. Die ersten wollten in die Heimat zurückkehren, um wenigstens etwas von dem Gelde zu erhalten, das man ihnen bei dem Verkaufe ihres Vermögens versprochen hätte; die zweiten wünschten gleichfalls zu wissen, ob sie etwas von dem Pachtgelde, das man ausbedungen hätte, bekommen könnten; und die letzten endlich beabsichtigten heimzukehren, um ihre Güter anderweitig und unter besseren Bedingungen zu veräußern.

Trotz der geringen Aussichten, die Perron bei dieser Lage der Dinge hatte, begab er sich dennoch am 27. August zu seinen flüchtigen Landsleuten und bemühte sich, besonders diejenigen zum Antritt der Reise nach Preußen zu bewegen, die im Mai dazu ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen hatten. Er reiste zu diesem Zweck von Genf am 28., 29. und 30. August nacheinander nach den Ämtern Nyon, Morges und Lausanne und ließ sich hier für die Kammer der Réfugiés von den Landvögten D. S. de Watteville, G. G. de Watteville und G. Groß Zeugnisse über den Erfolg seiner Tätigkeit ausstellen. Da ergab sich denn, daß von den Pragelanern, die in Nyon untergebracht worden waren, nur drei geringe Familien, nämlich die des Pierre Jeannet, Pierre Basset und Moysse Griot, sich zur Ansiedelung in den preußischen Landen entschließen konnten. In Morges erklärten die Waldenser Jean Berth und Jean Turin, daß sie nur bedingungsweise in die Übersiedelung nach Preußen eingewilligt hätten, nämlich für den Fall, daß alle ihre Glaubensbrüder gleichfalls dorthin auswandern würden; augenblicklich wären auch ihre Familien nicht in der Lage, befördert zu werden. Auch in dem Amte Lausanne

fand sich niemand, der zur Auswanderung bereit war. Antoine Brin, der auf der im Mai aufgestellten Liste der Auswanderungslustigen stand, weigerte sich nunmehr ebenfalls ganz entschieden. Von den Piemontesen aber, die aus den Täler Luserna, Perosa und St. Martin stammten und im Frühjahr die ihnen von d'Alençon angebotenen Ansiedlungsbedingungen bereitwillig angenommen hatten, war keiner mehr in der Schweiz außer Jean Rouet und Jean Billot, die auch jetzt noch willens waren, sich in die preußischen Lande zu begeben und daselbst sowohl den Acker- als auch den Seidenbau zu betreiben.

Nach der Auffassung des preußischen Gerichtsrats hing die Unlust und die Weigerung der Waldenser, auf das ihnen gemachte Anerbieten der preußischen Regierung einzugehen, nicht bloß mit den Gründen zusammen, die Perron in seinem Schreiben angeführt hatte, sondern es trugen auch noch andere Umstände dazu bei.

Ein Zolleinnehmer zu Morges, namens Wagener, sollte ohne Wissen des Berner Rats unter Zuziehung eines Waldensers, der den Namen Consul führte, den Vertriebenen von der Niederlassung in Preußen abgeraten und ihnen Hoffnung gemacht haben, daß bei allen evangelischen Mächten ihretwegen Kollekten veranstaltet und die eingenommenen Summen (in Holland wären für sie 200000 gesammelt worden) unter sie zu ihrer Ansiedlung verteilt werden würden. Diese Angabe wurde durch eine in der Schaffhausener Zeitung enthaltene Nachricht einigermaßen bestätigt. Dort nämlich hieß es in der Nummer vom 15. August:

„Aus dem Haag den 7ten Aug. Die Edeln und großmögenden Herren Staaten der Provinz Holland

haben den Schluß abgefaßt, daß in hiesiger Provinz zum Trost derer armen Protestanten, aus denen Piemonteser Thälern welche um der Religion willen ihr Vaterland zu verlassen gezwungen worden, vermittelst einer Collecta welche auff den Behenden des Künfftigen Monaths Septembris festgestellet ist, eine Steuer eingesammelt werden solle."

Dazu kam, daß, wie vor kurzem der oben erwähnte Waldenser Perron von dem Landvogt zu Nyon de Watteville vernommen, der Berner Rat von sämtlichen Ämtern im Pays de Vaud einen Bericht eingefordert hatte, ob nicht einige wüste oder Kommunal-Stellen¹⁾ daselbst vorhanden wären, die den Waldensern angewiesen werden könnten. Infolgedessen hegten diese die Hoffnung, sie könnten in der Schweiz angesiedelt werden, obgleich alle Landvögte im Pays de Vaud auf die Anfrage geantwortet haben sollten, es gäbe dort keine wüsten Stellen mehr; die Kommunalländereien aber könnten nur mit vielen Kosten erworben werden. Außerdem wäre keine Gemeinde willig, die Fremden in ihre Gemeinschaft anzunehmen und zu inkorporieren.

Sobald d'Alençon die Nachricht über die Zahl der zu befördernden Waldenser erhalten hatte, begab er sich zu dem Rathsherrn (Niklaus) Steiger, der Präsident der Reformationskammer war. Dieser versammelte am 6. September die Kammer, in welcher der preußische Agent mit wenigen Worten auseinandersetzte, aus den Berichten der Landvögte und aus den Schreiben Perrons ginge hervor, daß nur eine ganz geringe Zahl, und zwar auch nur bedingungsweise, zur Übersiedelung nach Preußen entschlossen wäre, die übrigen aber, sogar diejenigen,

¹⁾ Almenden.

die sich im Mai laut der von ihnen eigenhändig unterschriebenen Versprechungen dazu bereit erklärt hätten, wollten sich nunmehr zur Abreise nicht anschicken. Er stellte danach an die Räte die Frage, was sie in der Sache zu veranlassen für nötig fänden; denn er müßte darüber an seinen König Bericht erstatten. Es wurde darauf zunächst der Waldenser Perron besonders vernommen und zugleich zwei Briefe aus dem Piemont, die von Zurücksendung und bevorstehender Ankunft anderer Waldenser handelten, im Original vorgezeigt. Ein Auszug aus dem einen dieser Schreiben (italienisch abfaßt) lautet (in der Übersetzung¹):

Angeichts des Schreibens des Erlauchten Herrn Stadt- und Provinzialpräfecten von Pignerolo Cagnoli, das, vom 4. cr. datiert, uns heute zugegangen ist und in dem uns, besagtem und unterschriebenem Bogt, anbefohlen und eingeschärft wird, bekannt machen zu lassen, daß selbiger beauftragt ist, gegen diejenigen vorzugehen, die unter Art. 4 des Edikts vom 20. Juni 1730 fallen und ihm bisher nicht gehorcht haben, wie auch gegen diejenigen, die sich gemäß besagtem Art. entfernt haben, aber darauf zurückgekehrt sind, und falls mit diesem Mittel die Absicht, sie zu entfernen, nicht erreicht wird, ihm darüber zu berichten, damit selbiger Herr Vicepräfect gegen sie auf Grund besagten Edikts vorgehen könne, und zwar den Befehlen gemäß, die er darüber hat, tun wir solches in Ausführung besagter Befehle hiermit kund, damit jedem der Inhalt dieses Schreibens bekannt

¹) Extrait d'une lettre du Sr. Estienne Peyrot, de Pras Vallée de St. Martin, du 14 Août 1731, adressée à Msr. Detrey Pasteur à Berne.

sei und man künftig nicht Unkenntnis vorschützen könne, laut Erklärung vom 5. August 1731.

Von der Reformationsskammer ward d'Alençon folgende Antwort zuteil: da sich diese Vertriebenen bis dato zu nichts erklären wollten, so müßten sie die Angelegenheit ihren gnädigen Herren vortragen, damit das Nötige an Se. Kgl. Maj. schuldigst geantwortet werden könnte. Schon am nächsten Tage (11. September) sollte, wie auch der Schultheiß von Erlach versicherte, vom versammelten Räte darüber ein Beschluß gefaßt werden. Übrigens meldeten um diese Zeit zwei aus Zürich unter dem 7. September angekommene Schreiben, daß die übrigen evangelischen Kantone und Orte sich weigerten, ihr Kontingent zur Erhaltung der Waldenser fernerhin zu erlegen. D'Alençon hoffte, daß dies vielleicht den Berner Rat zu weiteren mesures bewegen möchte.

Wegen der etwa noch zu ergreifenden Maßregeln machte der französische Obergerichtsrat¹⁾ dem Rat zu Bern wiederholt Vorstellungen. Ob Friedrich Wilhelm I. die damals angebotenen Vergünstigungen den Waldensern auch noch späterhin angedeihen zu lassen beabsichtigen werde, hänge hauptsächlich davon ab, was der Staat Bern, für den der preußische König jederzeit besondere Konfideration bezeige, hierin zu resolvieren und vorzustellen gut finden möchte; denn die meisten der flüchtigen Piemontesen wollten teils die in ihrem Lande nunmehr befindlichen Umstände abwarten, teils ihr daselbst zurückgelassenes geringes Vermögen losschlagen oder dieserhalb einige Einrichtungen treffen und insge-

¹⁾ Diesen Rang hatte inzwischen d'Alençon erhalten.

samt wegen eines Etablissemments in den preußischen Landen künftiges Jahr abwarten.

Trozkdem wurde ihm unter dem 14. September einzig und allein nachstehendes bündiges Schreiben an den König zugestellt:

Sowohl aus Euer Kgl. Majestät an Unß unterem 22ten februarij letßhin erlaßenen geehrtesten Schreiben, als von Expreffe allhero geordneten Raht Herr d'Alencon habendt Wir erfreulich zu vernemmen gehabt, mit was empfindlichem Mitleiden höchst dieselbe den Zustand der Vertriebenen Evangelischen Glaubens-Genossen aus dem Piedmont und Pragelaz beherzigen, maaßen Eurer Kgl. Maj. entschloßen eine gutte Anzahl derselben in dero Lande auffzunehmen; Gleichwie nun alle Gelegenheiten da Ewer Kgl. Maj. Wir Unsere besondere Dienstgefälligkeiten bescheinen können, sehr erwünscht; Also habend auch Wir dißfahls an nichts ermangeln laßen, Herren d'Alencon in seiner abgehabten Commission in allem demen Vorschub zuthun, was Er an Unß begehrt, wie des mehreren Ew. Kgl. Maj. derselbe bey seiner glücklichen Zurückkunft zu eröffnen die Ehr haben wirdt, als worauff Wir Unß bezogen haben wollen. Wir hätten wünschen mögen, daß all deßfahls gethane Vorstellungen mehreren Eingang gefunden, die übrigens Ew. Kgl. Maj. sambt Dero Kgl. Hause, zu beständigem wohl-sehn göttlichem Nachschuß bestens empfehlend.

Datum 11^{ten} Sept. 1731.

Ew. Kgl. Maj.

dienstwilligste

Schultheiß und Raht der Statt Bern.

Dabei wurde ihm durch den Rathsherrn Stehger mündlich eröffnet, es habe seinen gnädigen Herren bedenklich geschienen, dem preußischen Könige den weiteren Aufschub bis auf den künftigen Frühling anzuraten, da die Waldenser aus Liebe zu ihrer Heimat in beständiger Irresolution lebten und es ungewiß wäre, ob sie alsdann sich zur Übersiedlung nach Preußen bereit erklären würden. Darauf entgegnete d'Alençon, wenn der Stand Bern sich dieser Sache ernstlich annehmen sollte, würden die Vertriebenen entweder für ihre Unterbringung in der Schweiz sorgen oder sich zur Niederlassung in den preußischen Landen entschließen. Der Rathsherr erwiderte, es wäre zwar seinen gnädigen Herren angenehm gewesen, wenn die Leute sich freiwillig zu der ihnen angebotenen Ansiedlung in Preußen hätten bequemen wollen; doch seien jene keineswegs geneigt, auch nur im geringsten einen Druck auf sie auszuüben.

Der preußische Kommissar war jetzt infolge dieses Verhaltens des Berner Rats und aus bereits früher von ihm angegebenen Gründen der festen Überzeugung, daß der Kanton Bern zur Übersiedlung der flüchtigen Waldenser nach Preußen nicht sonderlich geneigt wäre und es nicht ungern sehen möchte, wenn sie sich nach und nach in seinem Lande ansezen sollten. Zu diesem Zwecke hätte er auch den im Kanton befindlichen und noch nicht untergebrachten Piemontesen, sowohl den Kindern wie auch den erwachsenen Personen, jedem außer Brot und Fleischbrühe täglich nicht allein 1 $\frac{1}{2}$ Bazen oder Groschen reichen, sondern auch vor kurzem alle insgesamt neu einkleiden lassen. Daher glaubte d'Alençon auch annehmen zu müssen, daß die Waldenser, falls der König ihnen auch noch im künftigen Frühjahr die-

selben Vorteile bei der Ansiedlung wie bisher ange-
deihen lassen sollte, nicht bereitwilliger als damals da-
rauf eingehen dürften und daß denjenigen, die dazu noch
einige Neigung haben sollten, davon abgeraten werden
dürfte, es wäre denn, daß unterdessen eine viel größere
Anzahl Piemontesen genötigt würde, die Heimat zu ver-
lassen. Doch dieser letztere Fall würde schwerlich ein-
treten. Solange die zwischen dem Hof zu Turin und
dem päpstlichen Stuhle entstandenen Irrungen nicht be-
seitigt wären, dürfte Victor Amadeus die Vertreibung
derjenigen reformierten Untertanen, die sich in casu edicti
befänden, entweder zurückhalten oder wenigstens nicht
mit aller Schärfe und allem Ernst fortsetzen, zumal da
der sardinischen Regierung die von Friedrich Wilhelm I.
angebotene Requite und die vonseiten d'Alençons des-
halb getanen Schritte nicht unbekannt sein und vielleicht
zu einigem Anstand mit beigetragen haben möchten.
Daher wollte der Obergerichtsrat es in seinem Bericht
vom 17. September dem Könige anheimstellen, ob er
sich noch vor angehendem Winter zur Rückreise anschicken
sollte, da ja ein weiterer Aufenthalt der Waldenser wegen
keinen sonderlichen Nutzen zu versprechen schiene. Es
würden im Falle seiner baldigen Heimkehr der Kanton
Bern wie auch alle übrigen evangelischen Kantone der
Schweiz überzeugt sein müssen, daß sein Herrscher sich
zur Aufnahme der Vertriebenen einzig und allein aus
christlichem Mitleid und in Anbetracht des von den
Schweizern eingelegten Bittworts bereit erklärt und den
Agenten zu diesem Zwecke dorthin gesandt hätte. Sollte
jedoch noch eine größere Anzahl Flüchtlinge in der
Schweiz ankommen und diesem Lande zur Last fallen,
dann würden die evangelischen Kantone behufs Durch-

setzung ihrer Ansiedlung in Preußen sich vielleicht zu vorteilhafteren Bedingungen verstehen müssen.

D'Alençon sah also nun auch selbst seine Mission als gescheitert an und hatte sich deswegen schon am 15. September nach der Stadt Neuchâtel begeben, woher er obigen Bericht einsandte. Auch seine Hoffnung, daß wenigstens die beiden Piemontesen, die in Moudon untergebracht waren, Jean Rouet und Jean Billot, die ihrem schriftlich gegebenen Versprechen gemäß sich anfangs zur Abreise nach Preußen anschicken wollten, diese tatsächlich noch in demselben Jahre bewerkstelligen würden, sollte nicht in Erfüllung gehen. Die Familie Jean Rouets noch im Herbst abzuschicken, trug er selbst Bedenken, da Rouets Schwiegertochter hochschwanger war und die Leute wünschten, den bevorstehenden Winter sich noch in der Schweiz aufzuhalten und erst im nächsten Frühling auf gegebenen Befehl die Reise anzutreten. Auch auf die Absendung Billots verzichtete er schließlich, da dieser in seiner Heimat kein Vermögen zurückgelassen hätte und man ihm deswegen in Ermangelung der nötigen Sicherheit nichts Gewisses für seinen Transport anvertrauen könnte, ebensowenig wie dem Waldenser Rouet. Auch er sollte daher erst im folgenden Frühjahr, falls es dann noch gewünscht würde, abreisen.

Unter sämtlichen Waldensern also, die in der Schweiz ihre Zuflucht genommen hatten, fand sich schließlich kein einziger, den der Kommissar im Jahre 1731 als das Ergebnis seiner Sendung in die Heimat hätte mitbringen können. Und doch hatte er es keineswegs an den nötigen Bemühungen fehlen lassen. Noch in Neuchâtel stand er im Briefwechsel mit dem Prediger Bernet, der zu Genf seinen Wohnsitz hatte, und mit

dem Piemontesen Perron in Moudon, die ihm beide am 10. Oktober Schreiben übersandten. Ebenso waren die beiden in Genf befindlichen Prediger Turretin und Leger nach Kräften für die Förderung seines Unternehmens tätig, wie sie auch schon vorher sich die größte Mühe gegeben hatten, die flüchtigen Glaubensbrüder zur Übersiedlung nach Preußen zu bewegen. D'Alençon war der festen Überzeugung, daß an dem Mißerfolg seiner Mission nur die Berner Behörden schuld wären. Seiner Ansicht nach hatte der Kanton Bern das Bestreben, die besten und tüchtigsten von den Waldensern in seinem Lande zu behalten, und war daher darauf bedacht, ihre Wanderung nach Preußen unter der Hand entweder ganz und gar zu verhindern oder wenigstens ihnen dabei verschiedene Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Wenn der Obergerichtsrat mit seiner Abreise nach Neuchâtel die Heimkehr nach Preußen überhaupt begann, so entsprach dies ganz den Anordnungen des Generaldirektoriums. Bereits am 25. August hatte dieses, wie oben schon mitgeteilt worden ist, ihm anbefohlen, sich nicht länger in der Schweiz aufzuhalten; es wiederholte dann diesen Befehl in dem Reskript vom 28. September etwas dringender — er sollte, sobald er die Antwort von dem Magistrat zu Bern erhalten oder auch allenfalls, wenn diese in zwei oder drei Tagen nicht eingelaufen wäre, ohne sie abzuwarten, sich auf die Rückreise machen — und tadelte schließlich geradezu sein Zögern in der Resolution vom 6. Oktober, wo es heißt, d'Alençon hätte sofort nach Empfang der ersten Ordre seine Rückkehr antreten müssen, besonders da er gesehen hätte, daß die vertriebenen Waldenser nicht willens wären, seinem Rufe zu folgen, und er hätte sich nunmehr nach Empfang

dieser neuen Ordre sofort mit der ordinären Post auf den Weg zu machen und seine Zurückkunft zur Ersparung weiterer vergeblichen Kosten möglichst zu beschleunigen.

Dieser Befehl traf den Kommissar nicht mehr in Neuchatel, sondern schon in Rehl am Rhein, und zwar erst am 16. November. Acht Tage später gelangte in Frankfurt am Main das Reskript des Generaldirektoriums vom 25. Oktober in seine Hände. Dort hieß es noch vorwurfsvoller: „Wir sehn verwundert, daß Ihr da Eure Relationes in 17 bis 18 Tagen von Neuchatel akkurat hier eintreffen, Unsere, besage der Acten, und der auf den Concepten gemachten Adnotation, vor 2 Monaten von hier abgegangene Ordres Wegen Beschleunigung Eurer Zurückkunft noch nicht erhalten haben soltet, allenfalls hättet Ihr, da Eure Reise von so schlechtem Success und Nutzen ist, von selbst woll darauf gedenken sollen, daß Ihr durch langes Ausbleiben nicht vergebliche Unkosten verursacht und daß die wenige Personen so ihr in Vorschlag gebracht, durch Unjern Gouverneur wohl angenommen, mithin durch denselben das ferner nöthige Besorget werden können. Wir wiederholen also Unsere vorige Ordre hiemit ernstlich daß ihr wofern es nicht bereits geschehen sofort nach Empfang dieses Euch mit der ordinären Post auf den Rückweg machen soltet.“

Nun, d'Alençon hatte beim Empfang dieses Befehls schon die Heimkehr angetreten; er war schon am 7. November von Neuchatel abgereist. Man war in Berlin nervös geworden, wohl infolge der Erfolglosigkeit der Sendung des Agenten verärgert. Aber die Vorwürfe, die man gegen diesen erhob, waren doch nur zu einem sehr geringen Teile begründet. Gewiß hat seine Reise sehr viel Geld gekostet; die Gesamtausgaben beliefen sich

schließlich auf 1070 Tlr. 15 Gr. Aber daß der Obergerichtsrat auf seiner Rückreise bei dem vollständigen Scheitern seiner Bemühungen bezüglich der Anwerbung der Waldenser wenigstens einige Erfolge sonst irgendwie erzielen wollte, durfte man ihm nicht übel nehmen. Während seines Aufenthalts in Neuchâtel hielt er nicht nur die Beziehungen aufrecht, die er mit einem Hugenottenprediger Maroger wegen Gewinnung von Seidenhandwerkern unter den reformierten Landsleuten Südfrankreichs angeknüpft hatte¹⁾, sondern er gab sich auch die größte Mühe, in der Schweiz selbst noch Seiden Spinner und -weber für die Übersiedlung nach Preußen anzuwerben. Und er hatte denn auch endlich das Glück, daß er von Basel, wo er am 15. November abreiste, wenigstens etliche Seidenarbeiter mit sich nehmen konnte. Seine Rückkehr nach Berlin ist schließlich am 15. Dezember erfolgt.

Man wird d'Alençon die Anerkennung nicht versagen können, daß er für seine Person nach Kräften bemüht war, die ihm gestellte Aufgabe zur Zufriedenheit seines Königs zu lösen. Freilich hätte er auf die Warnungen, die der Schultheiß von Erlach sogleich in der ersten Unterredung ihm gegenüber ausgesprochen hatte, achten oder wenigstens aus dem zurückhaltenden Benehmen des Berner Rats sofort schließen sollen, daß seine Bemühungen nur geringe Ergebnisse haben würden, und daher seine Rückreise früher antreten müssen.

Aber er kannte vielleicht die Eigenart der Waldenser zu wenig, die schließlich doch die Hauptschuld daran trugen, daß aus ihrer Wanderung nach Preußen nichts geworden ist. Zwei Gefühle hielten sich in ihren Herzen

¹⁾ Vgl. darüber meinen oben erwähnten Aufsatz in der Zeitschrift: Die französische Colonie. Nr. 10/12. 1906.

das Gleichgewicht: die Liebe zu ihrem reformierten Glauben und die Anhänglichkeit an ihre Heimat. Das hätte der preußische Kommissar berücksichtigen müssen, dann würde er vielleicht seine Versuche, sie zur Übersiedlung nach den preußischen Landen zu bewegen, schon früher aufgegeben haben.

Indes auch die Berner Behörden trifft ein Teil der Schuld an seinem Mißerfolge. Mit aufrichtigem Sinne und mit dem rechten Eifer, wie man es nach den Schreiben der evangelischen Schweizerkantone hätte erwarten können, hat der Berner Rat nicht gehandelt. Sicherlich hat er mit den Waldensern seine Hinterabsichten zum Vortheile des Kantons Bern gehabt, wenn auch die Wünsche der übrigen Kantone bezüglich baldiger Erleichterung der ihnen durch die Unterhaltung der Flüchtlinge aufgebürdeten Last ernstlich gemeint waren, und wird es daher auch nicht an Quertreibereien haben fehlen lassen.¹⁾

Endlich hätte der König Friedrich Wilhelm I. auch selbst vorsichtiger und weniger vertrauensselig sein müssen. Hätte er den Rat des Generalsdirektoriums beachtet, wonach die Bitte der Schweizer mit höflichen Worten abgelehnt werden sollte, so wären die großen Ausgaben

1) Wir müssen dieser Ansicht des Verfassers widersprechen. Der Rat von Bern überließ es allerdings dem freien Willen dieser Pragelaner aus dem Lande zu ziehen oder zu bleiben, und den Bleibenden gewährte er ansehnliche Unterstützungen. Indessen mahnte er von der Abreise nach Preußen nicht ab, sondern ließ diejenigen, die sich zur Reise hatten gewinnen lassen, dazu ermuntern, wie aus folgendem an die Landvögte von Lausanne, Morges, Nyon, und Moudon am 16. August 1731 erlassenen Schreiben hervorgeht: „Weilen etwelche Pragellaner mit Hrn. d'Alençon,

für d'Alençons Reise erspart worden. Er hatte es außerdem wegen seiner Neuchâtelser Politik mit den Berner Behörden verdorben oder doch ihr Mißtrauen in einer Weise erregt, daß er nicht auf viel Entgegenkommen von ihrer Seite rechnen konnte. Der Kanton Bern gab doch in dieser ganzen Angelegenheit den Hauptausschlag. Endlich hätte der König auch nicht allzu große Hoffnung setzen dürfen auf die Bereitwilligkeit seiner piemontesischen Glaubensgenossen, sich in einem fremden und noch dazu von ihrer Heimat so weit entlegenen Lande niederzulassen. Ihm mußte doch die Anhänglichkeit der Waldenser an ihre Heimat bekannt sein von der Zeit seines Vaters her. Der Kurfürst Friedrich III. hatte ja sogleich bei Beginn seiner Regierung den eben erst in Brandenburg angesiedelten Waldensern auf ihr fortgesetztes Drängen und inständiges Bitten nachgeben und ihnen die Rückkehr in ihr Vaterland gestatten müssen. Und Friedrich Wilhelm I. selbst hatte erst in den Jahren 1719 und 1720 traurige Erfahrungen mit Waldensern gemacht, die er nach Litauen ziehen wollte. Er hatte im Jahre 1720 104 aus Württemberg in Berlin ein-

königl. Preussischen Commissario sich erklärt haben sollen, in Ihr königl. Majestät in Preußen Land abzugehen, als königliche Landvögte denenselben über begehrte Rathsertheilung bedünten, daß Ihr Gnaden glaubten, daß sie ihre Conditionen wohl annehmen und daraufhin wohl abreisen könnten. Uebrigens dann sollind sie einem jeden pro viatico so viel (3 Thaler) ausrichten als denen Piemontesern, so wider zurück in ihr Land gefehrt, diese Pragellaner auch franco auf einen von Mnhghrn der Exulanten Cammer erhaltenen Befehl nach Jfferten liferen.“ (Ratsman 132, 242.) Im Juni hatte der Große Rat von Bern seine Gesandten zur Tagsetzung instruiert, die anderen evangelischen Kantone

getroffene Familien zurückweisen müssen, weil er sie wegen ihrer Armllichkeit zur Besiedlung Ostpreußens nicht gebrauchen konnte.

„Preußens größter innerer König“ sah ja bei seinen Kolonisationen vor allem auf den wirtschaftlichen Vorteil, den er damit erlangen konnte. Auch den nach der Schweiz geflüchteten Waldensern bot er nicht bloß aus christlichem Mitleid mit evangelischen Glaubensbrüdern ein Heim in seinem Lande an; er wollte vornehmlich einen anderen Zweck mit ihrer Ansiedlung erreichen, nämlich den, Litauen zu „repeuplieren“ und den Wohlstand dieses verarmten und verödeten Landstrichs zu fördern. Ob dabei die Waldenser nach seinem Wunsche ausgefallen wären, möchte ich schlechterdings bezweifeln nach den Berichten, die d'Alen-

zu weiterer Unterstützung dieser Flüchtlinge zu ermahnen und auch an äußere Potenzen zu schreiben um Übernahme dieser Glaubensgenossen oder um Gewährung von Beisteuern (Instrukt. B. CC, III). An der Konferenz der evangelischen Städte und Orte im Juli 1731 in Baden referierten die bernischen Gesandten (Schultheiß Hieron. von Erlach und Benner Wolfg. von Müllinen) über die Prageraner und Piemonteser: „daß sie beiderseits keinen Lust haben anderwärts hinzugehen, sondern immer verhoffen auch Erlaubnuß zu erhalten, widrum in ihr Vaterland zurückkehren zudürfen, daß disere Leüth auch von solcher Art und Sprach, daß sie an anderen Orthen schwerlich taugen wurden, wie dann auch der in Land geweste königliche Preußische Rath niemand mit sich zu nemmen begehrt, auch niemand mit ihm zu gehen verlangt;“ daß man England, Schweden, Preußen und Holland um Beisteuern ersuchen möge. (Evangel. Abschiede II, 778 und gedruckte Eidg. Abschiede, 7, I, 387). — Im Sept. 1733 ließ Bern die Prageraner, welche Genf nicht mehr erhalten zu können erklärte, durch den Zollcommis Wagner nach Holland geleiten. (Instrukt. Buch DD).

çon über das Verhör der einzelnen abgefaßt hat. Die Leute waren zum Teil krank, zumeist recht arm, endlich auch für den Ackerbau wenig tüchtig und geeignet. Was Friedrich Wilhelm I. mit den Waldensern nicht gelungen ist, das hat er in den beiden folgenden Jahren durchzusetzen gewußt, wo er die aus ihrer Heimat vertriebenen Salzburger in seine Lande aufnahm und damit Litauen besiedelte.

Beilag.

Erwägungen, die man naturgemäß über die Vorschläge anstellt, die Herr d'Alençon, der Kommissar Sr. Maj. des Königs von Preußen, die Güte gehabt hat, unseren waldensischen Brüdern aus den Tälern Pragelas, Luserne, Perouze und St. Martin zu machen, die jüngst ihres Glaubens wegen verfolgt und aus ihrem Vaterlande verbannt worden sind.

Aufgenommen am 20. Juli 1731.

Bevor man in die Sache eintritt, ist es durchaus ratsam und sogar notwendig, es zu wissen, ob Ih. Ih. Erz. Erz. es für gut befinden und es genehmigen, daß diese braven Leute den Vorschlägen Gehör schenken, die ihnen gemacht werden oder gemacht werden können, damit sie sich anderswo niederlassen als in ihren Ländern und unter ihrer Herrschaft; denn sonst würden alle Pläne, die gefaßt werden könnten, naturgemäß hinfällig und unnütz sein. Doch wenn Ih. Ih. Erz. Erz. durch einen Akt ihrer großen und gewohnten Gnade die Hände dazu reichen und es für recht halten sollten, um des größten Wohles dieser braven Leute und ihrer Nachkommen willen dazu

geneigt zu sein, ihnen irgend eine Niederlassung zu verschaffen, wo sie eine oder mehrere Kolonien bilden können, so erscheint es in diesem Fall einer besseren Meinung unbeschadet naturgemäß, sich über folgendes¹⁾ unterrichten zu lassen:

Antworten,²⁾

Die Herrn Perron erteilt worden sind, der davon am 23. Juli 1731 Abschrift genommen hat.

Der Zweifel, der übrigens ebenso berechtigt wie natürlich ist, wird offenbar beseitigt durch die Schreiben und wiederholten Eingaben der Ehrenwerten und Hochlöblichen evangelischen Kantone, die unter dem 7. August und 2. Oktober des Jahres 1730 sowie unter dem 3. Januar des laufenden Jahres an den König gerichtet worden sind.

1. Ob der Befehl und der Auftrag des Herrn d'Alençon beschränkt ist oder ob er freie Hand hat, d. h. ob es ihm erlaubt ist, in Verhandlung zu treten und die Punkte rechtmäßig zu bewilligen, um die man ihn etwa bitten könnte, und ob Se. Maj. sie bewilligen und genehmigen wird, bevor die Familien abreisen.

Antwort ad 1. Diejenigen, die es für ratsam halten und imstande sein werden, die Gnadenerweise Se. Maj. anzunehmen, so daß sie sich in seinen Staaten ansiedeln, können versichert sein, daß alle die Bedingungen und Vergünstigungen, die ihnen durch den, der damit beauftragt und zu diesem Zwecke ermächtigt ist, werden versprochen worden sein, mit voller erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit werden beobachtet und ausgeführt werden.

¹⁾ Die einzelnen Fragen werden unter 1., 2. 2c. angeführt.

²⁾ Die Antworten auf die einzelnen Fragen schließen sich diesen im Text unmittelbar an unter Antwort ad 1, ad 2 2c.

2. In welcher Provinz befindet sich die Gegend, die zur Niederlassung vorgeschlagen wird, durch wen wird sie verwaltet und regiert, welche Städte liegen darin, und in welcher Entfernung von der Gegend befinden sie sich?

Antwort ad 2. Die neuen Kolonisten werden sowohl in Preußen wie auch in dem Brandenburger Lande angesiedelt werden, deren Lage und Regierung an und für sich sowohl hinreichend bekannt sind ungeachtet der großen Zahl der französischen Kolonien, die sich dort befinden.

3. Wie beschaffen ist das Klima, und welche Ertragsfähigkeit und Fruchtbarkeit weist das Land dieser Gegend auf?

Antwort ad 3. Das Klima ist gesund und gut, und die Ländereien sind zwar fruchtbar, doch tragen sie höchstens das 6., 7. bis 8. Korn.

4. Welche Religion hat die Bevölkerung dieser Provinz, und welche haben besonders die der Gegend benachbarten Bewohner?

Antwort ad 4. Se. Maj. gestattet in den genannten Provinzen nur die Übung der protestantischen Religion.

5. Ob es dort Gotteshäuser gibt oder ob sie noch gebaut werden müssen und auf wessen Kosten dies geschieht?

Antwort ad 5. Es gibt dort allenthalben schon fertige Gotteshäuser; wenn jedoch die Vergrößerung der Gemeinde neue erfordern sollte, so würde Se. Maj. dafür Sorge tragen.

6. Ob es jeder Kolonie erlaubt sein wird, sich ihren Geistlichen zu halten, und zwar einen von ihrer Nation?

7. Wie hoch wird das Gehalt jedes Geistlichen sein, und wer wird es bezahlen?

Antwort ad 6 u. 7. Jede Kolonie ist und wird mit einem Pastor ihrer Nation, d. h. der französischen, ver-

sehen werden, der sein Gehalt aus einem festen und unveräußerlichen Einkommen, dem sogenannten Kirchenetat, beziehen wird.

8. Ob es ihnen erlaubt sein wird, inlag er Kirche ein Konsistorium zu bilden, das sich aus einer gewissen festen Zahl von Ältesten zusammensetzt, die damit beauftragt werden, über die Gemeinde zu wachen, und die allein oder im Verein mit ihrem Pastor ermächtigt sind, die Kirchenzucht auszuüben und allerlei Streitigkeiten, die zwischen den Gemeindemitgliedern entstehen könnten, beizulegen?

Antwort ad 8. Da die Kirchenzucht der französisch-reformierten Kirchen in den Staaten Sr. Maj. bestätigt und genehmigt ist und auch befolgt wird, so wird dies nicht nur erlaubt, sondern sogar nötig sein.

9. Ob es ihnen erlaubt sein wird, für die Jugend-erziehung Schulmeister ihrer Nation anzustellen, d. h. zunächst einen gemeinsamen Lehrer für die ganze Kolonie, der imstande ist, außer der Gottesfurcht die Elemente des Lateinischen bis zur dritten oder wenigstens bis zur vierten Klasse zu lehren, und außerdem andere Lehrer, die im Schreiben, Lesen und sonstigen Gegenständen unterrichten können, und wer sie bezahlen wird?

Antwort ad 9. Die Schulmeister und Katechisten für den Lese-, Schreib- und Religionsunterricht werden durch die Konsistorien angestellt und beziehen ein Einkommen entweder aus dem Grund und Boden der betreffenden Konsistorien, von denen sie abhängen, oder aus dem Kirchenetat; sie haben die Kinder, die nicht imstande sind, das Schulgeld zu bezahlen, umsonst zu unterrichten, wenn es das Konsistorium für recht befindet. Was die Lateinschulen anbetrifft, so gibt es solche nur in den Städten, wo die Gesamtheit in gleicher Weise unentgeltlich unterrichtet wird.

10. Ob Se. Maj. die Güte und Gnade haben wird,

ihnen für die Kolonie zwei Plätze auf seinen Akademien oder Universitäten unentgeltlich zu gewähren zum Studium der Theologie, der Medizin oder Chirurgie, und zwar entsprechend den Bedürfnissen und zum Wohl und Besten der Kolonie oder den Gaben und Anlagen der Personen gemäß, die durch den Pastor der Kolonie im Einverständnis mit seinem Konsistorium und mit dem über die Kolonie eingesetzten Rat vorgeschlagen werden können?

Antwort ad 10. Diejenigen, die sich Studien widmen, besonders dem der Theologie, studieren nicht nur auf den Universitäten unentgeltlich, sondern genießen oft noch Freitisch und sogar Kandidatengehälter.

11. Ob Sr. Maj. die Güte und Gnade haben wird, ihnen zu versprechen und festzusetzen, daß sie beständig in voller und gänzlicher Gewissensfreiheit und Übung aller Berrichtungen ihrer heiligen Religion, die sie in ihrem alten Vaterlande ausübten, gehalten werden sollen, ohne daß sie jemals dafür gewonnen oder dazu gezwungen werden können, die betreffenden Berrichtungen zu vermehren oder zu vermindern?

Antwort ad 11. Das ist ganz zweifellos.

12. Ob es ihnen erlaubt sein wird, einen oder mehrere Notare ihrer Nation zu haben, die unter ihnen die notwendigen Schriftstücke abfassen, wie Ehekontrakte und andere Abmachungen, Testamente, Kodizille, Ankäufe, Verkäufe, Quittungen, Vollmachten, Übereinkommen und überhaupt alles, was mit dem genannten Amte zusammenhängt? Durch wen die genannten Notare zugelassen werden und wo sie sich ansbilden lassen müssen, damit sie vorschriftsmäßig genehmigt werden?

Antwort ad 12. Die französischen Notare werden mit Diplomen Sr. Maj. versehen; es wird den Kolonisten freistehen, sich solche zu halten und sich ihrer zu bedienen.

13. Ob Sr. Maj. die Güte und Gnade haben wird, ihnen die Freiheit und das Privilegium zu gewähren,

sich Konsuln, Schöffen und Ratsleute aus ihrer Mitte zu ernennen, damit diese sie leiten und in Ordnung halten, damit sie die königlichen Steuern oder die dem Herrscher schuldigen Naturalien erheben, ferner auch das Recht haben, in erster Instanz über gewisse Sachen und bis zu einer bestimmten Summe Entscheidungen zu fällen, und ob sie, falls die Summe überschritten ist, in der Berufung ihre Zuflucht zu höheren Richtern werden nehmen können, die ihnen angegeben werden?

Antwort ad 13. Die französischen Richter der Kolonien werden durch Se. Maj. angestellt und beziehen ein Gehalt. Es werden ihnen einige angesehenere und erfahrenere Personen der Kolonie als Beisitzer beigegeben, die mit ihnen zusammen die Gerichtsbarkeit in erster Instanz ausüben nach dem französischen Prozeßverfahren; von dort aus können die Parteien an das höhere französische Gericht Berufung einlegen. Was die königlichen Einnahmen angeht, so werden sie, da sie ein für allemal fest und keiner Steigerung unterworfen sind, durch Personen erhoben, die von den Finanzkollegien eingesetzt werden.

14. Ob Se. Maj. die Gnade haben wird, ihnen lange dauernde Freiheiten zu gewähren, und an wen sie nach Verlauf dieser die Grundsteuer oder die Sr. Maj. schuldigen Abgaben entrichten müssen, und wieviel für jede Familie oder jeden Morgen nach dem Maße und der Art des Landes?

Antwort ad 14. Diejenigen, welche die Reise auf ihre Kosten zurücklegen, sich ihre Häuser selbst erbauen, wozu ihnen allerdings das nötige Holz umsonst geliefert wird, sich selbst mit Rindvieh, Pferden, Wirtschaftsgeräten und Brotkorn versehen werden — für jede Besitzung entsprechend den beiden bestellbaren Hufen Land außer dem erforderlichen Weideland; auf den 2 Hufen, von denen ein Drittel, das man brach liegen läßt, abzuziehen ist, werden 5 Wispel aller Arten

Getreides (Berliner Maß) gesät —, sollen neun Freijahre erhalten.

Diejenigen, welche die Reise aus ihren Mitteln bestreiten und sich so auch die Wirtschaftsgeräte, das Vieh und andere notwendige Dinge anschaffen, ihr Haus aber auf Kosten Sr. Maj. aufgebaut und in gutem Stande vorfinden wollen, sollen drei Freijahre erhalten.

Diejenigen aber, welche die Reise auf Kosten Sr. Maj. zurücklegen und auch so angesetzt werden, sollen unterschiedslos zwei Freijahre erhalten.

Indes wird Se. Maj. geneigt sein, die Zahl der Freijahre zu verlängern gemäß den besonderen Umständen, die sich hinsichtlich jedes einzelnen einstellen werden.

15. Ob die Ländereien bestellt sind und ob es dort schon erbaute Gebäude gibt?

Antwort ad 15. Ja.

16. In welchem Umfange die vorerwähnten bebauten Äcker jeder Familie, die aus fünf Personen besteht, werden angewiesen werden, und in welchem Umfange auch Weidelandereien?

Antwort ad 16. Jede Besetzung, zu der man auch Haus und Scheune rechnet, wird mindestens zwei Hufen bestellbaren Landes umfassen, wozu ein jeder neue Kolonist 4 Ochsen, 4 Pferde und 3 Kühe erhalten wird und zusammen 5 Wispel oder 120 Scheffel aller Arten Getreides zur Saat und zum Lebensunterhalt für ein Jahr bis zur Ernte sowie auch die für einen Ackersmann nötigen Geräte wie Wagen und Pflüge. Alles, was ihm zuerst in Natur geliefert wird, wird in einem kleinen Buch verzeichnet werden, das ihm zu diesem Zweck gegeben werden wird, damit ein jeder erst nachsehen und sich vergewissern kann, ob er alles das, was ihm versprochen worden ist, erhalten hat. Und damit ein jeder genau unterrichtet sei, welche Vorschrift besteht für Unglücksfälle während des Verlaufes der Freijahre

und danach und welche Lasten nach dieser Frist werden verlangt werden, so erklärt Se. Maj., falls während der genannten Freijahre sich einer der neuen Kolonisten der erhofften Ernte beraubt sehen oder sein Vieh durch zufällige Unglücksfälle verlieren sollte, so dürfte er an ihn Vorstellungen behufs Verlängerung der Freijahre machen können. Nach dem Verlauf der Freijahre aber werden die betreffenden neuen Kolonisten in diesen Fällen das genießen, was im allgemeinen jedem einzelnen in der Provinz wird bewilligt werden.

Was den zweiten Punkt betrifft, der sich auf die Abgaben bezieht, die nach dem Verlauf der Freijahre werden bezahlt werden müssen, so wird jedes Besitztum an bestellbarem Land zwei preußische Hufen erhalten, von denen jede dreißig Morgen oder journées umfaßt jede journée wiederum 300 gewöhnliche Klaftern oder rheinische □, die zwölf Fuß, der Fuß 12 Zoll seinerseits enthalten. Von den bestellbaren Ländereien sollen diejenigen, die solche von trefflicher Güte erhalten haben, die das 5. oder 6. Korn und darüber tragen, an Se. Maj. die Hälfte des Ertrages entrichten, diejenigen aber, die vom 4. bis zum 5. Korn Ertrag haben, ein Drittel, diejenigen weiter, die vom 3. bis 4. Korn, ein Viertel, und diejenigen endlich, die nur bis zum 3. Korn einbringen, ein Fünftel. Außerdem und über diese Taxe hinaus wird für bestellbare Ländereien nichts von ihnen gefordert werden können, da alle Lasten, welchen Namen sie auch haben und welcher Art sie auch sein können, als darin einbegriffen gehalten werden. Es ist ferner zu bemerken, daß man sich für die Festsetzung der betreffenden Taxe auf das stützt, was die genannten Ländereien augenblicklich einbringen, und nicht auf das, was sie in der Folgezeit durch gute Fürsorge und Pflege der Besitzer werden tragen können. Es muß weiter hinzugefügt werden, daß jede Nahrung als Eigentum reichlich versehen werden wird mit einer Zahl Wiesen, um das Vieh zu unterhalten, wie

auch außerdem mit Gemeinde-Weidungen und -Waldungen und an einigen Orten sogar mit Fischerei, ohne daß all dies irgendwie in die Taxe mit einbezogen werden oder den Anlaß zu der geringsten Abgabe bieten kann. Wenn trotzdem die Kolonisten für den Unterhalt etlicher Pastoren, Schulen usw. gewisse Naturalabgaben zu leisten gezwungen werden sollten, so wird dies nur unter der ausdrücklichen Bedingung verlangt werden können, daß alles von der obigen Taxe abgezogen und diese heruntergesetzt werden soll.

17. Ob Se. Maj. die Gnade haben wird, den betreffenden Umfang der Ländereien und die Gebäude als beständiges und unwiderrufliches Eigentum zu überlassen, d. h., ob ein Familienvater, der ein oder mehrere Kinder verheiraten will, berechtigt sein wird, durch Heiratskontrakt dem einen davon mehr, dem andern weniger oder gleichmäßig nach seinem Belieben zu gewähren, seinen betreffenden Kindern als Mitgift, als Anteil oder Erbschaft wie eine wohlervorbene und ihm mit vollem Rechte zugehörige Sache, gleichwie im Todesfalle durch Testament, Kodizill oder andere letztwillige Schenkung?

Antwort ad 17. Diejenigen, die durch ihre Fürsorge und Fleiß die genannten Ländereien in guten Zustand gebracht haben, werden darüber in Testamenten oder auf eine andere Weise so verfügen können, wie sie es zugunsten ihrer Söhne, Schwiegersöhne, Töchter, Vettern und ihrer ganzen Verwandtschaft und Familie für recht halten, damit die Mühe, die sie sich gegeben haben, zum Vorteil derer ausfalle, die sie dessen für würdig erachten.

18. Ob es einem Familienhaupte vorkommenden Falls, wenn es sich in Armut oder bedrängter Lage befinden sollte, gestattet sein wird, das Ganze oder einen Teil seiner Güter je nach Bedürfnis zu verkaufen, von seinen Nachbarn den dafür ausbedungenen Preis einzuziehen und sich seiner zu bedienen, und ob der Erwerber oder die

Erwerber ruhige Besitzer der betreffenden Güter sein werden, die sie durch gütliche Übereinkunft und durch einen schriftlich und in Gegenwart von Zeugen gemachten Vertrag erworben haben?

Antwort ad 18. Da Se. Maj. in Gnaden Aushilfe gewährt bei etwa eintretender schlechter Ernte und bei allgemeinem Viehsterben, wie auch sonst diejenigen, die von Krankheiten heimgesucht werden, durch die Gemeinden oder Konsistorien unterstützt werden, so ist es nicht klar, welche Nöte eine Familie würden zwingen können, eine Besizung zu verkleinern, wobei sie mitunter den nützlichsten und fruchtbarsten Teil verkaufen könnte, und welchen Nutzen sie von dem Verkaufe würde ziehen können. Dies würde im Gegenteil faulen oder schlechten Wirten Gelegenheit geben, ihre Kinder und Familien um die sichersten Einnahmen zu bringen und sie in Armut zurückzulassen, abgesehen von einer Anzahl anderer Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben könnten. Wenn indes eine Familie aus guten und triftigen Gründen ihre Besizung an eine hierzu geeignete Person sollte veräußern und verkaufen wollen, so würde dies unter Angabe des Grundes und unter Einholung der Genehmigung Sr. Maj. möglich sein.

19. Ob es ihnen Se. Maj. gestatten wird, Waffen zu führen, um sich ihrer, wenn es die Not erfordern sollte, für ihren Schutz zu bedienen, oder auch für die Jagd, die Fischerei und für die Übung im Scheibenschießen und du tolas,¹⁾ wie sie es in ihrem alten Vaterlande gewohnt sind?

Antwort ad 19. Die Feuerwaffen werden erlaubt, und Se. Maj. wird mit Vergnügen sehen, daß die Kolonisten sich immer mehr in den Stand setzen, sich ihrer zu bedienen.

¹⁾ Die Bedeutung dieser Worte ist dem Verfasser unverständlich.

20. Ob sie werden verpflichtet sein, Hofdienste zu tun, wie königliche Treibjagd, Gänge in die Waldungen, Unterhaltung von königlichen Straßen und andere Dienste dieser Art?

Antwort ad 20. Da die Kolonisten nur zu den oben genau angegebenen Lasten und Abgaben dürfen verpflichtet werden, so wird man von ihnen keine Hofdienste u. s. w. verlangen können, außer gegen Bezahlung oder Entgelt. Se. Maj. will ja nicht, daß in seinen Staaten, wo sonst Grundsteuern, Anteile, Zölle, Ausfuhrabgaben und sonstige Steuern unbekannt sind, anderes gefordert werde.

21. Ob sie verpflichtet sein werden, in der Folgezeit Sr. Maj. Kriegsmannschaften zu stellen und wieviel?

Antwort ad 21. Se. Maj. will, daß die Kolonisten, die sich in seinen Landen niederlassen wollen, freie Personen und Untertanen seien, und versichert sie, daß weder sie noch ihre Kinder oder ihr Hausgesinde gegen ihren Willen werden gezwungen werden können, in seinen Truppen zu dienen.

22. Ob sie werden gehalten werden, reguläre Truppen in Winter- oder Standquartieren zu beherbergen, in welchem Falle, auf welchem Fuße, d. h. ob dies gegen Bezahlung erfolgen wird oder nicht?

Antwort ad 22. Sie werden gewöhnlich gar keine zu beherbergen brauchen, doch, falls dies einmal mit einigen Truppen eintreten sollte, so werden sie nur gegen Bezahlung ihnen die notwendigen Lebensmittel zu liefern brauchen.

23. Wie die Beförderung der Familien und ihrer Habe vor sich gehen soll und auf wessen Kosten?

Antwort ad 23. Die Beförderung der Personen und ihrer Habe wird auf Kosten Sr. Maj. erfolgen, der neben der besagten Beförderung jedem Manne oder Jüngling 4, jeder Frau oder jedem jungen Mädchen 3 und jedem Kinde im Alter von 10 Jahren und darunter 2 Groschen

oder Batzen Silber brandenburgischen Gewichts für ihren Unterhalt zahlen lassen wird; und zwar wird dies berechnet von dem Tage ihrer Abreise bis zu dem Tage, an dem sie in dem zu ihrer Niederlassung bestimmten Orte anlangen werden. Dazu muß hinzugefügt werden, daß, da das Kurrentgeld, das in den Staaten Sr. Maj. zirkuliert, einen höhern Wert hat als das Frankreichs, der Schweiz und des Reiches, es jedem Kolonisten freistehen wird, seine Geldstücke in Berlin dem Schatzmeister Albrecht einzuhändigen, der den Kolonisten für den Ort ihrer Niederlassung Wechsel ausstellen wird, auf Grund deren ihnen dieselbe Summe ohne irgend einen Abzug in barem und vollgiltigem Geld erstattet werden wird.

Wenn das Ergebnis der obigen und der sich etwa daraus ergebenden Erwägungen, die durch die Weisheit und Einsicht einiger Kommissare, die dafür von Ih. Erz. Ih. Erz. als regelrechte Beratung in Übereinstimmung mit Herrn d'Alençon eingesetzt werden, geleitet und geprüft werden, schriftlich abgefaßt und von Sr. Maj. bestätigt ist, so wird man Ursache haben, sich zu schmeicheln, daß Herr d'Alençon an Familien eine reichliche Ernte machen wird, ja sogar eine größere, als man glaubt.

Es wird übrigens überflüssig sein, noch Beratungen über diesen Gegenstand abzuhalten, die unnützerweise die bewußte Ansiedlung aufschieben könnten; die Absicht des Königs geht dahin, Ih. Erz. Ih. Erz. von Bern und allen löblichen evangelischen Kantonen die Rücksichten und das Entgegenkommen zu bezeigen, die Se. Maj. für die Einsprüche hat, die von ihrer Seite erfolgen, wünscht er doch außerdem, daß alles nur mit ihrer Genehmigung und Zustimmung geschehe. Die oben erwähnten gnädigen Anerbietungen sind ebenso klar wie vorteilhaft; es hängt von jedem einzelnen ab, sie anzunehmen oder zurückzuweisen. Und wie derjenige, den es Sr. Maj. gefallen hat mit diesem Auftrage zu betrauen und den er dazu ermächtigt hat, werden auch die flüchtigen Waldenser versichert sein können, daß alles, was oben enthalten

ist, den Absichten Sr. Maj. entspricht und daß es ihnen unwiderruflich mit aller erforderlichen Feinlichkeit gehalten und daß endlich der genannte Transport nur mit dem Willen und in Übereinstimmung mit Ih. Erz. Ih. Erz. von Bern erfolgen wird.
